



# Kantonales Integrationsprogramm KIP 3

## Konzept zur Umsetzung 2024 - 2027

Bearbeitungs-Datum 05.04.2023  
Status Genehmigt  
Klassifizierung nicht klassifiziert

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 Ausgangslage.....	4
1.2 Strategische Grundsätze.....	4
1.3 Ziele der Integration.....	6
1.4 Handlungsbedarf .....	6
<b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>6</b>
<b>3. Finanzierung</b> .....	<b>7</b>
<b>4. Weiterentwicklung der Förderbereiche im KIP 3</b> .....	<b>7</b>
<b>4.1 F1: Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung</b> .....	<b>7</b>
4.1.1 F1: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	8
4.1.2 F1: Programmziele <i>Allgemeine Integrationsförderung</i> .....	10
4.1.3 F1: Programmziele <i>Integrationsagenda Schweiz</i> .....	14
<b>4.2 F2: Sprache</b> .....	<b>15</b>
4.2.1 F2: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	16
4.2.2 F2: Programmziele <i>allgemeine Integrationsförderung</i> .....	17
4.2.3 F2: Programmziele <i>Integrationsagenda Schweiz</i> .....	20
<b>4.3 F3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit</b> .....	<b>21</b>
4.3.1 F3: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	22
4.3.2 F3: Programmziele <i>allgemeine Integrationsförderung</i> .....	23
4.3.3 F3: Programmziele <i>Integrationsagenda Schweiz</i> .....	25
<b>4.4 F4: Frühe Kindheit</b> .....	<b>27</b>
4.4.1 F4: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	28
4.4.2 F4: Programmziele <i>allgemeine Integrationsförderung</i> .....	29
4.4.3 F4: Programmziele <i>Integrationsagenda Schweiz</i> .....	31
<b>4.5 F5: Zusammenleben und Partizipation</b> .....	<b>32</b>
4.5.1 F5: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	32
4.5.2 F5: Programmziel <i>allgemeine Integrationsförderung</i> .....	33
4.5.3 F5: Programmziel <i>Integrationsagenda Schweiz</i> .....	34
<b>4.6 F6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz</b> .....	<b>35</b>
4.6.1 F6: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	36
<b>4.7 F7: Dolmetschen</b> .....	<b>38</b>
4.7.1 F7: Programmziele <i>Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität</i> .....	38

**Abkürzungsverzeichnis**

ABEV	Amt für Bevölkerungsdienste der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20
AIS	Amt für Integration und Soziales der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI)
ALV	Arbeitslosenversicherung
AsylG	Asylgesetz, SR 142.31
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung, SR 837.0
AWB	Abteilung Weiterbildung und Höhere Berufsbildung des MBA
BAE	Berufsabschluss für Erwachsene
BerG	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.11
BFH	Berner Fachhochschule
BIZ	Berufsberatungs- und Informationszentrum
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
FL	Flüchtlinge
EG AIG	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG), BSG 122.20
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit des Kantons Bern
IntG	Integrationsgesetz des Kantons Bern, BSG 124.1
IntV	Integrationsverordnung des Kantons Bern, BSG 124.111
IntVer	Integrationsvereinbarung
IP	Integrationspauschale
KIP	Kantonales Integrationsprogramm
Kita	Kindertagesstätte
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt der BKD
MIDI	Migrationsdienst, Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern (SID)
NA-BE	Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern
NFAM	Neue Fachapplikation Migration
SAFG	Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern, BSG 861.1
SEM	Staatssekretariat für Migration
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
VA	vorläufig Aufgenommene
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern, SR 142.205
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern

## 1. Einleitung

Der Bund und die Kantone nehmen gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) den Integrationsauftrag für ausländische Personen gemeinsam wahr. Als Instrument für diese Zusammenarbeit wird das kantonale Integrationsprogramm (KIP) eingesetzt. Die Integration erfolgt soweit möglich in den Strukturen, die der gesamten Bevölkerung offenstehen (z.B. Volksschule, Berufsbildung, Arbeitswelt). Das KIP ergänzt mit der spezifischen Integrationsförderung dort, wo die Integration durch die Regelstruktur Lücken aufweist oder der Zugang erschwert ist. Mit dem KIP 3 (2024-2027) soll die Integrationsförderung im Kanton Bern wirkungsorientiert und wo immer möglich mit Kennzahlen belegt werden. Der Fokus liegt auf der Arbeitsintegration, der Sprachförderung, der Bildung und der frühen Förderung. Der Kanton Bern will zudem Synergien mit laufenden Projekten des Kantons nutzen.

### 1.1 Ausgangslage

Die Integration von vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL) blieb lange wenig erfolgreich, was sich unter anderem in sehr hohen Sozialhilfequoten niederschlug. Darauf haben sowohl der Bund als auch die Kantone reagiert, indem sie 2018 im Rahmen der Integrationsagenda Schweiz (IAS) die eingesetzten finanziellen Mittel deutlich erhöhten und an messbare Wirkungsziele koppelten. Die VA/FL sollen rascher in die Arbeitswelt und besser in die hiesige Gesellschaft integriert werden. Diese Ziele der IAS wurden inzwischen mit den KIP zusammengeführt.

Noch früher reagierte der Kanton Bern, indem er das Projekt NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) lancierte. Mit der «Gesamtstrategie zum Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern» (2016) hat er u.a. einen Fokus auf die rasche Integration von VA/FL gelegt. Auf dieser Basis wurden das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) und dessen Verordnungen verabschiedet. Mit NA-BE wurde die Organisation vereinfacht und die Zahl der Schnittstellen wesentlich reduziert. Die operative Umsetzung der Unterbringung, Sozialhilfe und Integration wurde an regionale Partner mittels Leistungsverträgen (bis 2028) delegiert. Diese sind verantwortlich für das Erreichen der gesetzten Integrationsziele sowie für eine kostengünstige Wahrnehmung der übrigen Aufgaben. Die strategische Steuerung des gesamten Asyl- und Flüchtlingsbereichs sowie das Controlling obliegt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI).

Für die Zielgruppe der ausländischen Bevölkerung ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs hat der Kanton Bern die Grundsätze der Integrationsförderung im kantonalen Integrationsgesetz festgehalten. 2021 erfolgte die Optimierung des «Berner Modells» (dreistufiges Integrationsmodell für die Integration neu zugezogener Personen auf Basis des kantonalen Integrationsgesetzes). Die dabei konzipierten Massnahmen haben zum Ziel, die ausländerrechtlichen Instrumente an der Schnittstelle zur Migrationsbehörde möglichst ausschöpfend einzusetzen. Das Instrument der Integrationsvereinbarungen (IntVer) soll häufiger und stärker zum Einsatz kommen und der ausländerrechtliche Spielraum mit der Verpflichtung der Zielgruppe maximal genutzt werden. Die Umsetzung der Massnahmen zur Optimierung des «Berner Modells» startete am 1. Januar 2022.

### 1.2 Strategische Grundsätze

Basierend auf den gesetzlichen Vorgaben und dem Leitbild der GSI wurden folgende Grundsätze für das Integrationsmodell des KIP 3 festgelegt:

- Die Integrationsförderung richtet sich nach übergeordnetem Recht. Sie erfolgt nach dem Prinzip Eigenverantwortung vor Regelstrukturen vor spezifischen Integrationsmassnahmen. Wie im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) vorgesehen, gilt das Primat der Regelstruktur (Art. 55 AIG).

Spezifische Integrationsmassnahmen sind dort vorzusehen, wo Lücken bestehen oder Ausländerinnen und Ausländer keinen Zugang zu den Regelstrukturen haben. Die Förderangebote sollen zudem den ausländischen Personen zukommen, die rechtmässig und langfristig anwesend sind.

- Schnittstellen werden vermindert und die Verantwortung konzentriert: Die operative Gesamtverantwortung im Asyl- und Flüchtlingsbereich liegt bei den regionalen Partnern und Zugang B<sup>1</sup>. Die Koordination und Zuständigkeit für die Integrationsförderung im Kanton liegt bei der GSI (Art. 24 Abs. 3 IntG). Die Integrationsförderung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den anderen kantonalen Direktionen, regionalen Partnern, der Wirtschaft, den Gemeinden, Fachstellen, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Religionsgemeinschaften, Vereinen, die in der Integrationsförderung engagiert sind und mit Freiwilligen.
- Die Integrationsförderung ist übersichtlich, direktionsübergreifend wirksam organisiert und gesteuert. Sie folgt klaren, zweckmässigen und kostengünstigen Prozessen (Primat der Kosten) und verfolgt präzise, messbare und nachhaltige Ziele.
- Die Kennzahlen der Integration im Kanton Bern werden in allen zentralen Bereichen gemessen (Dashboard, Monitoring) und deutlich gesteigert (Sprache, Arbeit, Bildung, frühe Förderung). Die GSI überprüft regelmässig im Rahmen des Controllings die Zielerreichung der regionalen Partner sowie das Erreichen der gesetzten Kennzahlen, um genauere Informationen zur Effizienz und Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu erhalten. Dazu hat der Kanton die Neue Fachapplikation Migration (NFAM) entwickelt.
- Die Wirkungsorientierung wird mit verbindlichen, messbaren Zielen verstärkt. Die Akteure werden künftig am Grad ihrer Zielerreichung gemessen (erfolgsorientiertes Abgeltungsmodell). Auf individueller Ebene bedeutet Verbindlichkeit, dass nicht die Teilnahme, sondern der Kompetenznachweis (z.B. Sprachzertifikat) im Vordergrund steht.
- Die Integration der längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer erfolgt von Beginn an. Bei Personen ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ist dies der Zeitpunkt der Einreise. Bei jenen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich ist es der Zeitpunkt des rechtskräftigen Asylentscheids. Bei einem positiven Entscheid setzen die professionellen Settings ein, vor dem Entscheid wird niederschwellig, z.B. mit Freiwilligen, gearbeitet.
- Die Fallführung erfolgt auf dem Grundsatz «Fordern und Fördern» mit individuellen, verbindlichen Integrationsplänen und Integrationsvereinbarungen.
- Seit NA-BE wird ein neues Integrationsmodell mit intensivierten parallellaufenden statt sequentiellen Integrationsmassnahmen verfolgt.
- Der Kanton Bern legt einen Schwerpunkt auf die Sprache, den Arbeitsmarkt und die Ausbildung. Grundsätzlich sollen alle Massnahmen einen möglichst raschen und nachhaltigen Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt zum Ziel haben sowie die Bedürfnisse der Unternehmen und, wenn möglich, Anreize für Arbeitgebende miteinbeziehen.
- Die Integrationsförderung bezweckt die selbstständige Lebensführung und wirtschaftliche Selbstständigkeit der ausländischen Wohnbevölkerung:
  - Ziel ist, dass alle Ausländerinnen und Ausländer das Sprachziel A1 der lokalen Sprache erreichen. Die weitergehende Sprachförderung (höhere Zertifikate bis B2) wird dann unterstützt, wenn sie für die Arbeit oder die Ausbildung notwendig ist.
  - Bei Personen über 25 Jahren wird der Fokus auf die Arbeit, bei jenen unter 25 Jahren auf die Ausbildung gelegt, jedoch ergänzt durch alle vier Varianten der Nachholbildung von Erwachsenen.

---

<sup>1</sup> Die unbegleiteten Minderjährigen werden im Kanton Bern von Zugang B betreut.

- Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung dürfen nicht zur Benachteiligung der Einheimischen führen. Für die ausländische Wohnbevölkerung soll keine Parallelstruktur aufgebaut werden.
- Synergien zu bereits bestehenden Strukturen und Projekten (Opferhilfe, AI-BE, Sprachförderung in Kita etc.) sollen genutzt werden.

### 1.3 Ziele der Integration

Im Grundsatz kann festgehalten werden, dass eine Integration von VA/FL erreicht ist, wenn diese erwerbstätig sind (bzw. eine Ausbildung absolvieren) und nicht von der Sozialhilfe abhängig sind.

Mit der Integrationsagenda haben sich Bund und Kantone auf fünf verbindliche Wirkungsziele geeinigt, die der Kanton Bern auch in seinem Auftrag an die regionalen Partner im Asyl- und Flüchtlingsbereich übernommen und zum Teil erweitert hat:

- 1) VA/FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).
- 2) 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
- 3) Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
- 4) Sieben Jahre nach Einreise ist die Hälfte aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.
- 5) Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

Für die Zielgruppe der ausländischen Bevölkerung ausserhalb des Asyl- und Flüchtlingsbereichs hat der Kanton Bern die Grundsätze der Integrationsförderung im kantonalen Integrationsgesetz festgehalten und orientiert sich konsequent an übergeordnetem Recht. Die Verbindlichkeit und Wirkungsorientierung der Massnahmen im Integrationsbereich müssen trotz der erfolgten Optimierung des «Berner Modells» noch verstärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, lanciert die GSI eine Totalrevision des Integrationsgesetzes.

### 1.4 Handlungsbedarf

Nach wie vor ist die Regelstruktur zu wenig dicht aufgestellt, als dass keine Lücken mehr bestünden in der Integrationslandschaft. Dies macht die Finanzierung von ergänzenden Angeboten weiterhin erforderlich. Die Kontinuität zu den bisherigen Angeboten soll aber weitgehend aufrechterhalten werden. Jedoch wird im KIP 3 das Controlling gegenüber den regionalen Partnern optimiert. Das bisher Erreichte soll konsolidiert und die Ausrichtung der sieben Förderbereiche basierend auf den strategischen Grundsätzen des Kantons Bern anhand der Programmziele geschärft werden. Ziel ist eine deutliche Steigerung der Kennzahlen der Integration in allen zentralen Bereichen (Sprache, Arbeit, Bildung).

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die Integration bzw. Integrationsförderung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20): Bundesgesetzlicher Rahmen zur Integration
- Integrationsagenda Schweiz (IAS, seit 2018 in Kraft): Wirkungsziele und Regelung der finanziellen Beiträge
- Gesetz vom 25. März 2013 über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz, IntG; BSG 124.1): Grundlage des «Berner Modells»
- Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG 122.20)
- Gesetz vom 03.12.2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1): Grundlage für die Neuausrichtung im Asyl- und Flüchtlingsbereich (NA-BE) im Kanton Bern

### **3. Finanzierung**

Der Bund beteiligt sich an der Umsetzung der KIP durch die Ausrichtung von Beiträgen für Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsförderkredit) und die einmalige Integrationspauschale (IP) für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich. Der Beitrag aus dem Integrationsförderkredit ist mit der Bedingung verknüpft, dass der Kanton einen mindestens gleich hohen Beitrag selber beisteuert.

Die IP wird anhand der Entscheide des SEM (Schutzzuweisungen) berechnet und ausbezahlt. Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von CHF 18'000. Die Ausrichtung der Integrationspauschale ist an die Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedeten Ziele zur Förderung der Erstintegration (Integrationsagenda Schweiz, IAS) gebunden.

### **4. Weiterentwicklung der Förderbereiche im KIP 3**

Nachfolgend werden die Förderbereiche des Integrationsprogramms mit den dazugehörigen Programmzielen aufgeführt und die getroffenen Massnahmen inkl. Leistungsziele und Wirkungsmessung beschrieben.

#### **4.1 F1: Information, Abklärung Integrationsförderbedarf und Beratung**

Für die Information und Beratung kommt im Kanton Bern ein dreistufiges Integrationsmodell zur Anwendung, das sogenannte «Berner Modell». Dieses richtet sich spezifisch an neu zuziehende Ausländerinnen und Ausländer, die durch den Familiennachzug oder zwecks Arbeit in den Kanton Bern zugezogen sind:

- Stufe 1: Gestützt auf das IntG werden im «Berner Modell» neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise bei der Gemeinde angemeldet und erhalten ein Erstgespräch. Das Erstgespräch ist für alle neu zuziehenden Ausländerinnen und Ausländer, die beabsichtigen, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten, obligatorisch. Im Erstgespräch werden Grundlagen zur Gemeinde inkl. Rechte und Pflichten sowie zu Integrationsangeboten vermittelt (z.B. Sprachförderung, Arbeitsintegration) und der Integrationsbedarf abgeklärt (Massnahme 1.2).

- **Stufe 2:** Personen mit besonderem Integrationsbedarf werden für eine ausführlichere Beratung und Massnahmenklärung den Ansprechstellen Integration zugewiesen. Bei einer Ansprechstelle Integration findet eine Standortbestimmung und, falls nötig, eine vertiefte Beratung statt (Massnahme 1.4). Je nach Situation werden Integrationsziele vereinbart, die in einer vorgegebenen Frist erreicht werden müssen.
- **Stufe 3:** Werden die vereinbarten Integrationsziele nicht erreicht, wird in Fällen in denen es rechtlich zulässig ist, eine verbindliche Integrationsvereinbarung (IntVer) mit der Migrationsbehörde abgeschlossen (Massnahme 1.5). Wird die IntVer nicht erfüllt, wird dies im Verfahren betreffend Verlängerung oder Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

Das «Berner Modell» wurde in einem ersten Schritt ab 2021 im Rahmen der geltenden kantonalen Gesetzgebung (und im Hinblick auf eine Totalrevision IntG/IntV) optimiert. In drei Handlungsfeldern wird mehr Verbindlichkeit und Wirkungsorientierung implementiert:

- Massnahmen zu einer konsequenteren Zuweisungspraxis an die Ansprechstellen Integration von Seiten der Gemeinden
- Personen mit Bedarf für eine IntVer werden frühzeitig erkannt und verpflichtet
- Prozesse zur einheitlicheren und konsequenteren Abwicklung der IntVer wurden definiert und umgesetzt.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich liegt der Schwerpunkt in diesem Förderbereich auf der Vorgabe der IAS für eine durchgehende Fallführung. Die durchgehende Fallführung setzt bei VA/FL bereits bei der Zuweisung zum Kanton an und wird direkt nach der Schutzgewährung intensiviert. Dies wird durch Erstinformationsveranstaltungen und die Potenzialabklärung sowie die Erstellung von Integrationsplänen für alle über 16-jährigen VA/FL umgesetzt. Die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Integrationspläne wird bis zur Übertragung in die Zuständigkeit der Gemeinden beibehalten. Diese Aufgabe übernehmen im Kanton Bern seit 2020 die regionalen Partner, in deren Leistungsverträgen die Vorgaben der IAS in diesem Bereich übernommen wurden.

#### 4.1.1 F1: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

Zu den Programmzielen *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität* sollen die Kantone Massnahmen ergreifen, die der Stärkung und strategischen Weiterentwicklung der Integrationsförderung dienen. Die Programmziele können sowohl mit Bundesbeiträgen aus dem Integrationsförderkredit wie auch aus der Integrationspauschale finanziert werden.<sup>2</sup>

#### 1 Inhalt und Ausrichtung der Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten insbesondere folgende Themen abdeckt: Rechte und Pflichten, den Erwerb von Sprachkompetenzen, die Alltagsbewältigung, die berufliche Integration, das Zusammenleben, den Diskriminierungsschutz sowie die Eigenverantwortung der Migrantinnen und Migranten.

Die Information und Beratung ist an den jeweiligen Bedürfnissen der Migrantinnen und Migranten auszurichten und trägt ihrer jeweiligen Lebenssituation Rechnung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.2, 1.3, 1.4.

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Migration, Konferenz der Kantonsregierungen: Entwurf *Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*, Stand 12.04.2022

Mit der Erstellung und Aufschaltung der mehrsprachigen Website «www.hallo-bern.ch» Ende 2021 wurde die Information für neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer digitalisiert und einfach zugänglich gemacht. Migrantinnen und Migranten können sich selbstständig auf digitalem Weg über diese Website informieren. Fachpersonen der Erstinformation und Beratung nutzen die Informationen für ihre Beratungstätigkeit (Massnahmen 1.2, 1.4). Im Zusammenhang mit den Rechten und Pflichten soll in den Erstgesprächen durch die Gemeinden oder die Ansprechstellen Integration auch die häusliche Gewalt thematisiert werden (kantonale Opferhilfestrategie<sup>3</sup>: D1 und D2). Die Website enthält Informationen rund um den Alltag im Kanton Bern und kann nach Bedarf mit weiteren Sprachen ergänzt werden. Sie wird weitergeführt, laufend aktualisiert und optimiert (Massnahme 1.1). Die Website wird Teil des Informationszentrums, das im KIP 2bis aufgebaut wird (Massnahme 1.3).

## 2 Koordination Informations- und Beratungstätigkeit

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit derjenigen des Bundes und der Gemeinden sowie mit den zuständigen Stellen der Regelstrukturen, namentlich in den Bereichen Migration, Bildung, Arbeit, Zusammenleben und Gesundheit, abgestimmt ist.

Das Programmziel wird unter anderem erfüllt mit Massnahme 1.1.

Im Auftrag des Kantons Bern bieten die Ansprechstellen Integration Beratungen im Zusammenhang mit dem Integrationsprozess und Integrationsthemen (Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheit, Aufenthalt etc.) für Einzelpersonen, Vereine, Fachstellen, private und öffentliche Organisationen, Gemeinden und Interessierte an. Sie unterstützen Trägerschaften bei der Konzeption, Budgetierung und Umsetzung von Integrationsprojekten. Mit ihrem Auftrag zur regionalen Vernetzung der Regelstrukturen, Gemeinden und Zivilgesellschaft leisten die Ansprechstellen Integration einen wichtigen Beitrag zur Koordination der Informations- und Beratungstätigkeit.

Auf der Website der GSI sowie auf «www.hallo-bern.ch» wird proaktiv auf bestehende Angebote der Regelstrukturen verwiesen. Die verschiedenen Integrationsangebote sind zudem im Webportal «Integrationsangebote» erfasst und sind Teil des Informationsauftrages des Kantons (Massnahme 1.1). Letzteres wurde während dem KIP 2bis überarbeitet und wird während der KIP-3-Phase weitergeführt.

Die Informations- und Beratungstätigkeit wird durch verschiedene institutionalisierte Vernetzungs- und Koordinationstreffen (wie z.B. die IIZ) abgestimmt. Diese Vernetzungstreffen wurden als einzelne Massnahmen im KIP 2 und KIP 2bis geführt. In der Zwischenzeit haben sie sich etabliert und werden in die Regelstruktur eingebunden.

## 3 Inhalt der Information der Bevölkerung

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Bevölkerung insbesondere zu folgenden Themen: Die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.3.

Die Information der Bevölkerung über die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer wird weitergeführt, verstärkt und digitalisiert. Der Kanton Bern informiert die Bevölkerung mit verschiedenen Kommunikationsinstrumenten (Website GSI, Webportal «Integrationsangebote», Medienmitteilungen, Newsletter, Beiträge in Sozialen Medien) über bestehende und erfolgreiche Projekte in der Integrationsförderung.

<sup>3</sup> Kantonale Opferhilfestrategie, voraussichtliche Kenntnisnahme durch den Grossen Rat im ersten Halbjahr 2023

Ende der Phase des KIP 2 wurden verschiedene Formen von Vernetzung und Information von Akteuren der spezifischen Integrationsförderung geprüft und mögliche Optimierungen aufgezeigt. Die Integrationskonferenzen wurden als ein gutes Gefäss für den Austausch, die Vernetzung und Sensibilisierung verschiedenster Akteurinnen und Akteure und der interessierten Bevölkerung anerkannt. So plant man auch in der Programmperiode des KIP 3 Integrationskonferenzen durchzuführen.

Während des KIP 2bis wird ein virtuelles Informationszentrum konzipiert, das zum Ziel hat, die Informationsmassnahmen themenübergreifend zu koordinieren und die Vernetzung sowie die Information der Akteure in der Integrationsförderung zu verstärken (Massnahmen 1.1, 1.3). Während der Phase des KIP 3 steht die Umsetzung des Informationszentrums im Fokus.

#### 4 Erreichbarkeit der Angebote

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass alle Migrantinnen und Migranten Zugang zu Fach- und Ansprechstellen der Regelstrukturen oder zu spezifischen Beratungsstellen haben. Bei Bedarf werden interkulturelle Vermittlerinnen oder Vermittler beigezogen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.4

Die kostenlosen Beratungen der Ansprechstellen Integration sind niederschwellig zugänglich und werden bei Bedarf in verschiedenen Sprachen angeboten. Interkulturelle Dolmetschende (Förderbereich 7) können beigezogen werden. Die Ansprechstellen Integration sind in allen Regionen des Kantons vertreten: Thun, Unterseen, Zweisimmen, Saanen, Bern, Burgdorf, Langenthal, Biel, St. Imier und Moutier. Die in der Beratung tätigen Personen bei den Ansprechstellen Integration müssen über transkulturelle Kompetenzen verfügen.

#### 4.1.2 F1: Programmziele *Allgemeine Integrationsförderung*

Die Programmziele *Allgemeine Integrationsförderung* richten sich an die gesamte ausländische Bevölkerung. Diese Massnahmen werden über die Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit mitfinanziert.<sup>4</sup>

#### 1 Umsetzung der (Erst-)Information und Beratung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle aus dem Ausland neu zuziehenden Personen mit Perspektive auf längerfristigen, rechtmässigen Aufenthalt möglichst bald nach der Einreise willkommen geheissen sowie informiert und beraten werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.2, 1.4.

Die Umsetzung der Erstinformation wird mit der Stufe 1 des «Berner Modells», dem Erstgespräch auf der Gemeinde (Massnahme 1.2), erfüllt. Die Umsetzung der Beratung wird mit der Stufe 2 des «Berner Modells», mit dem Beratungsangebot der Ansprechstellen Integration (Massnahme 1.4), erfüllt.

#### 2 Personen mit besonderem Integrationsbedarf

Die spezifische Integrationsförderung stellt mittels Information und Beratung sicher, dass Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich an geeigneten Integrationsangeboten in den Regelstrukturen

<sup>4</sup> Staatssekretariat für Migration, Konferenz der Kantonsregierungen: Entwurf *Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*, Stand 12.04.2022

oder im Rahmen der spezifischen Integrationsförderung teilnehmen können. Zu diesen Personen gehören insbesondere:

- 1) Personen im Familiennachzug
- 2) Armutsbetroffene oder von Armut betroffene Personen
- 3) Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.5.

Bei Personen mit besonderem Integrationsbedarf findet eine Standortbestimmung und, falls nötig, eine vertiefte Beratung statt. Je nach Situation werden Integrationsziele vereinbart, die in einer vorgegebenen Frist erreicht werden müssen (Integrationsvereinbarungen). Der Abschluss der Integrationsvereinbarungen ist in der Kompetenz der Migrationsbehörden.

Die GSI erhebt in der Periode des KIP 2bis die Zielgruppe der Personen mit besonderem Integrationsförderbedarf und deren Bedürfnisse (Ausländerinnen und Ausländer mit erhöhtem Sozialhilferisiko) um genauere Angaben zum Mengengerüst zu erhalten. Die Erhebung untersucht, wo und inwieweit in diesen Fällen die Regelstruktur zugänglich war oder nicht. Gezielte Massnahmen werden für die Programmperiode des KIP 3 im Förderbereich 3 ergriffen. Die Ansprechstellen Integration werden dementsprechend informiert, damit sie die berechtigten Zielgruppen auf die Massnahmen hinweisen oder mittels Integrationsvereinbarung verpflichten.

## Massnahmen

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
1.1	Die GSI stellt digital aktuelle und wichtige Informationen, Adressen und Links zum Leben im Kanton Bern, den Rechten und Pflichten von Ausländerinnen und Ausländern sowie zu Angeboten der Integrationsförderung auf <a href="http://www.hallo-bern.ch">www.hallo-bern.ch</a> und auf dem Webportal Integrationsangebote bereit.  Die GSI informiert über Angebote, die der Kanton subventioniert (z.B. Angebote der Integrationsförderung, interkulturelle Dolmetschende, Diskriminierungsschutz).	Die Ausländerinnen und Ausländer sind zum Leben im Kanton Bern, zu ihren Rechten und Pflichten und zu Angeboten der Integrationsförderung und des Diskriminierungsschutzes informiert. Die Websites sind aktuell.	Nutzungsstatistiken mit Zielwert [Zielwert wird noch definiert] (Anzahl Besuche, Dauer des Verbleibs, Besuch Unterseiten) der verschiedenen Websites. Analyse- und Monitoring-Tools (z.B. Matomo für <a href="http://www.hallo-bern.ch">www.hallo-bern.ch</a> )	Laufende Aktualisierung der Website <a href="http://www.hallo-bern.ch">www.hallo-bern.ch</a> , Webportal Integrationsangebote
1.2	Jede in den Kanton Bern neu zugezogene ausländische Person mit einer Perspektive auf einen langfristigen Aufenthalt wird von ihrer Wohngemeinde im Rahmen des Erstgesprächs begrüsst, über	100% aller neu zugezogenen ausländischen Personen mit Perspektive auf einen langfristigen Aufenthalt wurden in einem Erstgespräch informiert.	Anzahl der erfolgten Erstgespräche und der daraus folgenden Zuweisungen der Gemeinden an die Ansprechstellen Integration (30%)	Jährliches Reporting der Gemeinden

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
	<p>ihre Rechte und Pflichten, Grundlagen zur Gemeinde und zu Integrationsangeboten informiert. Die Gemeinden weisen Personen, die einen vertieften Integrationsbedarf haben, einer Ansprechstelle Integration zu.</p> <p>Die GSI stellt Instrumente zur Verfügung, um Gemeinden bei ihrer Erstinformationsaufgabe zu unterstützen: Leitfaden für Gemeinden, Schulungen für Gemeinden, Vernetzungs-/Informationsanlässe, Beratungen der Ansprechstellen Integration, Ansprechperson für Praxisfragen.</p>	Alle Gemeinden sind befähigt, Erstgespräche durchzuführen.	<p>Vergleich der erfolgten Erstgespräche mit den Statistiken von STATOP von neu zugezogenen Personen im Kanton Bern, verteilt nach Gemeinden</p> <p>Anzahl Teilnehmende in Schulungen für Gemeinden</p>	
1.3	<p>Die GSI nutzt vermehrt digitale Informationskanäle (Medienmitteilungen, Social Media), um die Bevölkerung im Kanton Bern über Projekte in der Integrationsförderung zu informieren.</p> <p>Es werden Integrationskonferenzen durchgeführt.</p>	Die Bevölkerung ist über die Situation der Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz, die Ziele und Grundprinzipien der Integrationspolitik sowie die Integrationsförderung informiert.	<p>Nutzung/Besucherstatistik des digitalen Informationszentrums</p> <p>Teilnehmende an Integrationskonferenzen</p>	Schaffung des Informationszentrums
1.4	<p>Die Ansprechstellen Integration bieten kostenlose Beratungen für Privatpersonen zum Integrationsprozess an. Migrantinnen und Migranten erhalten eine bedarfsgerechte Begleitung.</p> <p>Die Ansprechstellen Integration bieten Vereinen, Organisationen, Gemeinden und Interessierten Fachberatung zu Integrationsthemen an. Sie unterstützen Trägerschaften</p>	Der Kanton schliesst Leistungsverträge (inkl. Information, Beratungen, regionale Vernetzung, Projektunterstützung) mit den Ansprechstellen Integration ab.	<p>Reporting und Statistiken zu den durchgeführten Beratungen der Ansprechstellen Integration:</p> <p>Anzahl der erfolgten Beratungen der Privatpersonen und zugewiesenen/empfohlenen Massnahmen</p> <p>Anzahl der erfolgten Beratungen der Organisationen, Vereinen, Gemeinden und Interessierten</p>	<p>Abschluss der Leistungsverträge mit den Ansprechstellen Integration</p> <p>Zielerreichungsgespräche mit den Ansprechstellen Integration</p>

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
	bei der Konzeption, Budgetierung und Umsetzung von Integrationsprojekten.		Anzahl der vorgeschlagenen Empfehlungen zum Abschluss der Integrationsvereinbarungen der Migrationsbehörden. Mindestens 5% von allen im Rahmen des «Berner Modells» beratenen Personen werden für den Abschluss einer Integrationsvereinbarung der zuständigen Migrationsbehörde vorgeschlagen  Feedback der Klientinnen und Klienten (Befragungen)	
1.5	Personen, die mit verbindlichen Integrationsmassnahmen verpflichtet sind, werden durch die Ansprechstellen Integration bedarfsgerecht beraten und begleitet.  Die Ansprechstellen Integration kontrollieren die Umsetzung der IntVer und berichten nach Ablauf der Frist der Migrationsbehörde und der Wohnsitzgemeinde über die Erfüllung der IntVer.	Die IntVer werden eingehalten.	Statistiken der Ansprechstellen Integration und der Migrationsbehörden:  Anzahl Personen, die mit der IntVer verpflichtet sind  Anzahl Personen, die die IntVer erfüllen / nicht erfüllen  Anzahl Personen, bei denen infolge des Nichterreichens der Ziele ausländerrechtliche Sanktionen ergriffen wurden.  Anzahl Beratungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der IntVer [Zielwert wird noch definiert]  Qualitative Berichterstattung	Zielerreichungsgespräche mit den Ansprechstellen Integration

### 4.1.3 F1: Programmziele *Integrationsagenda Schweiz*

Die Programmziele der *Integrationsagenda Schweiz (IAS)* erfordern Massnahmen, die auf Personen aus dem Asylbereich ausgerichtet sind. Diese Massnahmen werden über Bundesbeiträge aus der Integrationspauschale mitfinanziert.<sup>5</sup>

#### 1 Information von VA/FL

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle VA/FL willkommen geheissen und über ihre neue Lebenssituation sowie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Alle VA/FL sind über die Rahmenbedingungen und Ziele der Erstintegration informiert, die gegenseitigen damit verbundenen Erwartungen sind geklärt.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.I.

Die Erstinformation der Personen der Zielgruppe VA/FL erfolgt im Kanton Bern seit 2020 durch die regionalen Partner. Sie sind frei in der Gestaltung der Erstinformation. Während der Programmperiode des KIP 2 wurde ein Rahmencurriculum<sup>6</sup> erarbeitet, das im Bereich der Erstinformation und Alltagsorientierung ein wichtiges Hilfsmittel für die regionale Partner ist. Bestehen Lücken oder benötigen die regionale Partner weitere Hilfsmittel, werden diese vom Kanton erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

#### 2 Potenzialabklärungen

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die Ressourcen der einzelnen VA/FL unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.II.

Ein wichtiger Bestandteil der durchgehenden Fallführung ist die Potenzialabklärung. Der anschliessend zu erarbeitende Integrationsplan basiert auf der Potenzialabklärung und ist eine gesetzliche Vorgabe im Rahmen der sozialhilferechtlichen Unterstützung.

#### 3 Durchgehende Fallführung

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL während der ganzen Phase der Erstintegration über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle verfügen, die interdisziplinär arbeitet.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme I.III.

Die durchgehende Fallführung hat im ersten Auftragsjahr noch nicht einwandfrei funktioniert. Im 2022 wird auf die Verbesserung der Abläufe und die Arbeit der regionale Partner ein Fokus gelegt. Dazu werden regelmässige Kontrollen bei den regionale Partnern durchgeführt. Die Fallführung der regionalen Partner findet ab 2022 über ein eigenes Tool «NFAM Partner» statt.

<sup>5</sup> Entwurf *Grundlagenpapier vom 31. Oktober 2022 im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG*, Stand 12.04.2022

<sup>6</sup> [https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/asyl\\_sites/bilder-dokument/de/dokumente/formulare-und-merkblaetter/rahmencurriculum-erstinfo-deutsch.pdf](https://www.asyl.sites.be.ch/content/dam/asyl_sites/bilder-dokument/de/dokumente/formulare-und-merkblaetter/rahmencurriculum-erstinfo-deutsch.pdf)

## Massnahmen IAS

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
I.I	Die regionalen Partner werden im Rahmen der Leistungsverträge zur Durchführung von Erstinformationsveranstaltungen verpflichtet. Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden und zielgruppenspezifischem Material wird sichergestellt.	100% der Asylsuchenden, VA und FL wissen um ihre Rechte und Pflichten (Erstinformation). Dazu sind obligatorisch innerhalb von 2 Wochen ab Zuweisung zwei Infotage durchzuführen, an denen 100% der Zielgruppe teilnehmen.	Start- und Enddatum der Erstinformation jeder Person in NFAM  Anzahl Informationstage	Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI
I.II	Alle VA/FL durchlaufen beim regionalen Partner eine individuelle Ressourcenabschätzung inkl. einer Sprachstandabklärung und einer gesundheitlichen Abklärung. Basierend darauf wird der individuelle Integrationsplan erstellt.	Bei 100% der 16- bis 60-jährigen VA und FL wird eine Situationsanalyse (inkl. Potenzialabklärung und Ressourcenabschätzung) durchgeführt.  100% der 16- bis 25-jährigen VA und FL verfügen über einen Integrationsplan innerhalb von 3 Monaten ab Asylentscheid.  100% der 26- bis 60-jährigen VA und FL verfügen über einen Integrationsplan innerhalb von 6 Monaten ab Asylentscheid.	Datum der Sprachstandermittlung und der Erstellung des Integrationsplans in NFAM  100% der VA/FL ab 16 Jahren	Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI
I.III	Die durchgehende Fallführung bei VA/FL beginnt bereits bei der Zuweisung zum Kanton und wird direkt nach der Schutzgewährung intensiviert (Erstinformationsveranstaltung und Erstellung Integrationsplan) und bis zur Übertragung in die Zuständigkeit der Gemeinden beibehalten.	vgl. I.I und I.II	Anzahl Dossiereröffnungen in NFAM mittels Dossiereröffnungsdatum (IAS-Kennzahl)  Erstellungsdatum des Integrationsplans in NFAM  Anzahl Teilnehmende an Erstinfoveranstaltungen (aus NFAM)	Erstinfoveranstaltungen (inkl. Rechte/Pflichten) durch regionalen Partner für VA/FL  Situationsanalyse/Potenzialabklärung durch regionalen Partner mit Integrationsplan  Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI

## 4.2 F2: Sprache

Die Sprachförderung ist seit 2015 (KIP 1) interdirektional koordiniert. Die Sprachangebote (Deutsch, Französisch) richten sich an Menschen mit Migrationshintergrund (AIG), VA und FL (Asylsuchende mit Beschränkung in letzter Priorität), die keinen Zugang zur Regelstruktur der Volksschule, Berufsbildung und Weiterbildung (kommerziell angebotene Sprachkurse, berufsorientierte Weiterbildungen) haben. Die

Bundemittel für die Angebotsförderung gehen an die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Die BKD setzt die subsidiäre Förderung gemäss Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG) um. Ergänzend fliesst ein Teil der IP-Mittel über die regionalen Partner ebenfalls in Angebote und in die Abgeltung der Kursgebühren von subventionierten Angeboten. Die Kantonsbeiträge gehen an nicht-gewinnorientierte Angebote von privaten Anbietern im ganzen Kanton (Volkshochschulen, Vereine, Hilfswerke), Angebote von Gemeinden (Eltern-Kind-Kurse) und Berufsfachschulen. Die Umsetzung der Sprachkurse erfolgt professionell durch qualifizierte Kurs- und Angebotsleitungen. Die Kosten für anerkannte Sprachzertifikate tragen z.T. die Teilnehmenden, z.T. die öffentliche Hand (Sozialhilfe, Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich, Personen mit Integrationsvereinbarungen).

Die Angebote vermitteln sprachliche Grundkompetenzen für den Alltag und den Anschluss zu Bildungsangeboten und in die Arbeitswelt. Sie umfassen Alphabetisierungskurse und A1- bis B1-Kurse. Sie sind niederschwellig ausgerichtet und ermöglichen den Zugang zu den lokalen und regionalen Angeboten im ganzen Kanton (teils mit Kinderbetreuung). Sie richten sich spezifisch auf nicht bildungsgewohnte Personen aus, bieten aber auch Angebote für Bildungsgewohnte.

Die BKD setzt seit 2020 überarbeitete Qualitätsanforderungen für eine qualitativ gute und zielgerichtete Sprachförderung ein. Die Anforderungen sind fide-orientiert und auf die NA-BE-Ziele (rascher Zugang, Erwerb anerkanntes Sprachzertifikat) ausgerichtet.

Für spät eingereiste junge Erwachsene und erwachsene Migrant/innen, VA und FL werden intensive Sprachkurse gefördert, die an Berufsfachschulen stattfinden können. Sie bereiten sprachlich auf den Einstieg in die Berufsbildung (vorbereitende Brückenangebote, berufliche Grundbildung, Nachholbildung) vor.

Im Fördersystem des Kantons Bern können Zuweiser (Gemeindesozialdienste, regionale Partner, Beratungsstellen) frei entscheiden, mit wem sie bei Sprachangeboten zusammenarbeiten und wohin sie zuweisen. Die Anbieter sind unternehmerisch frei im Markt tätig (Bedarfsabklärung, Angebotsplanung etc.). Die BKD setzt Rahmenbedingungen und macht Vorgaben (Qualität, Leistungserbringung). Ziel des Fördersystems ist die bedarfsorientierte, kosteneffiziente, qualitativ gute, vielfältige und regional verteilte Sprachförderung, die zwischen Kanton, Anbietern und Zuweisern koordiniert ist. Die BKD und die GSI unterstützen seit 2021 die regionale Koordination zwischen diesen Akteuren. Ziel ist, dass diese ihre Koordinationsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

Die Angebote werden nicht nach aufenthaltsrechtlichen Zielgruppen getrennt, dies aufgrund der schwierigen Planbarkeit der Angebote. Die Fallzahlen schwanken und die Zuwanderungsgruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich verändern sich stetig. Im flächenmässig grossen Kanton Bern mit städtischen und regionalen Zentren sowie ländlichen Gebieten ist die Bereitstellung eines regionalen Angebots für die vielfältigen Bedürfnisse von Menschen mit Migrationshintergrund, VA und FL anspruchsvoll. Die Durchmischung der Zielgruppen unterstützt die Integration.

Die Digitalisierung ist eine Herausforderung, bietet gleichzeitig auch Potenzial. Die BKD wertet die während der Pandemie gemachten Erfahrungen mit digitalen Lehr- und Lernformen aus. Sie plant für die Programmperiode des KIP 3 weitere Massnahmen und will die Digitalisierung gezielt und nutzbringend weiterverfolgen.

#### 4.2.1 F2: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

##### 1 Qualitätssicherung in den Sprachförderangeboten

Die spezifische Integrationsförderung stellt die Qualität der über das KIP geförderten Angebote über das fide-Label oder vergleichbare Qualitätsinstrumente sicher.

Ab einem Kantonsbeitrag von CHF 100'000 pro Jahr müssen Anbieter über ein externes Qualitätszertifikat verfügen (mind. eduQua oder gleichwertig). Das fide-Label (externes Qualitätslabel für Angebot und

Unterricht) ist aktuell keine Voraussetzung. Die BKD prüft mittelfristig, ob die Einführung des fide-Labels sachdienlich ist.

Die BKD setzt die eigenen kantonalen Qualitätsanforderungen für die Angebote um. Diese orientieren sich seit 2020 am fide-Konzept des SEM und sind auf die Zielsetzungen NA-BE ausgerichtet. Sie umfassen u.a. den raschen Einstieg und den kontinuierlichen Lernweg zum Erwerb von Sprachhandlungskompetenzen je nach Integrationszielen und Bedürfnissen für Alltag/Arbeit/Ausbildung. Die Ausrichtung auf den Erwerb eines anerkanntes Sprachzertifikats (telc, Goethe, DELF, fide-test etc.), die systematische Einstufung, regelmässige Lernfortschrittsüberprüfungen und die Beurteilung bei Kursabschluss sind Teil der Anforderungen. Kursleitende mit mind. 150 Lektionen pro Jahr qualifizieren sich mit dem Zertifikat «Sprachkursleiter/-in im Integrationsbereich». Der Unterricht folgt didaktischen Prinzipien gemäss fide-Konzept, die als grundlegend für einen erfolgreichen erwachsenengerechten und sprachhandlungsorientierten Spracherwerb gelten (bedürfnis- und handlungsorientierter Unterricht, Arbeit mit dem Szenario-Ansatz, Prinzip der Ko-Konstruktion, Portfolio-Ansatz, erweiterte Lehr- und Lernformen).

Für Anbieter mit kleinem Angebotsvolumen gelten reduzierte Anforderungen. Anbieter ohne eduQua-Zertifikat verfügen über adäquate und systematische Qualitätssicherungsprozesse. Die Anforderungen und Entwicklung der Qualität wird systematisch im Rahmen des Reporting-Controlling-Prozesses durch die BKD überprüft.

Vergleichbare Instrumente (externe Qualitätslabel oder Zertifikat mit Fokus auf Integrations Sprachförderung und Angebot/Unterricht) sind in der Schweiz nicht vorhanden. Die BKD setzt seit 2003 auf das eigene Instrument und entwickelt es seit 2020 fide-orientiert weiter.

## **2 Koordination mit Angeboten der Regelstruktur**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass die über das KIP finanzierten Sprachförderangebote mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt sind.

Die BKD fördert mit Kantons- und Bundesmitteln auf der Grundlage des BerG subsidiär Sprachkurse. Diese richten sich gezielt an fremdsprachige, spät zugewanderte, bildungs- oder wirtschaftlich benachteiligte Erwachsene, die aufgrund von Lücken in den Grundkompetenzen keinen Zugang zur Regelstruktur der Volksschule, Berufsbildung und Weiterbildung (kommerziell angebotene Sprachkurse sowie generell Weiterbildungen) haben. Die Angebote sind spezifisch und niederschwellig ausgerichtet und im ganzen Kanton verteilt. Durch den Kantonsbeitrag sind die Teilnehmendenbeiträge vergünstigt. Zugang haben Personen mit sowie ohne Sozialhilfe. Es fliessen keine Mittel der Sprachförderung in Programme der Arbeitsintegration im Rahmen der Sozialhilfe (BIAS und weitere Angebote), in Brückenangebote oder arbeitsmarktliche Massnahmen der ALV (BINplus).

Die Sprachförderung wird im Auftrag der kantonalen Steuergruppe IIZ seit 2015 in einer interdirektionalen Koordinationsgruppe (interdirektionale Koordinationsgruppe Sprachförderung, idiko-S) abgestimmt. Darüber hinaus besteht ein etablierter Austausch zwischen GSI, BKD, regionalen Partnern und Sprachkursanbietern.

### **4.2.2 F2: Programmziele *allgemeine Integrationsförderung***

#### **1 Information und Beratung zu Sprachförderung und Sprachanforderungen**

Die spezifische Integrationsförderung stellt mit geeigneten Massnahmen sicher, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz informiert und bei Bedarf zu zielgruppenspezifischen Angeboten beraten sind.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.1.

Die Website der BKD informiert über Kursangebote, Prüfungstermine und anerkannte Sprachzertifikate, die Webseite der SID über geltende Sprachanforderungen. Die Webseiten werden von den Sozialdiensten, den Ansprechstellen Integration, weiteren Beratungsstellen und Privatpersonen genutzt.

### **2 Unterstützung beim Zugang zu einem bedarfsgerechten Sprachförderangebot**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Migrantinnen und Migranten beim Zugang zu einem Sprachförderangebot, in dem sie sich Sprach- und Alltagskompetenzen aneignen können, die für die Verständigung in Alltag und Beruf notwendig sind.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.2.

Die BKD subventioniert nachfrageorientierte Angebote (Deutsch-, Französisch- und Grundkompetenzkurse), die sich an fremdsprachige Erwachsene mit Lücken in den Grundkompetenzen richten. Vor der Pandemie, die zu einem Einbruch von etwa 10 - 20% führte, wurden jährlich rund 1'400 Kurse gefördert, mit rund 70'000 Kursstunden (in Gruppen) resp. rund 745'000 Teilnehmendenstunden und 14'000 Kursteilnehmenden (Mehrfachzählungen bei Quartal-, Semester-, oder Monatskursen). Zwei Drittel der Teilnehmenden waren Frauen. Die BKD finanziert den Hauptteil, ergänzt durch Bundesmittel, die via GSI in die Angebotsförderung der BKD fliessen. Es werden nur effektiv umgesetzte Angebote mit ausreichender Nachfrage subventioniert.

Anbieter und Zuweisende sind unternehmerisch frei. Es ist deren Aufgabe, den Bedarf zu klären und bedarfsgerechte Angebote zu planen. Die BKD und GSI haben eine unterstützende Rolle und stehen im Austausch mit den Anbietern und den regionalen Partnern, beispielsweise in regionalen Austauschtreffen.

### **3 Information über ausländerrechtliche Vorgaben zum Sprachnachweis und Zugang zu Sprachtests**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Migrationsbehörden darauf hin, dass Migrantinnen und Migranten, die gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen, sowohl über die entsprechenden ausländerrechtlichen Vorgaben wie auch über Sprachtests informiert werden, welche allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 2.3.

Die BKD führt das kantonale Webportal als zentrale Plattform, um über das Angebot von Prüfungen zu anerkannten Sprachzertifikaten zu informieren (Massnahme 2.1). In den von der BKD geförderten Sprachkursen werden die Kursteilnehmenden über Sprachanforderungen und geeignete Zertifikate informiert und bei der Suche nach einem Prüfungstermin nach Möglichkeit unterstützt (Massnahme 2.2).

Personen mit einer Integrationsvereinbarung (IntVer), die unter anderem einen Sprachnachweis erlangen und vorweisen müssen, werden von den Ansprechstellen Integration beraten und begleitet (Massnahme 1.4). Nach Ablauf der von der Migrationsbehörde gesetzten Frist berichten die Ansprechstellen Integration über die Umsetzung und die Erfüllung der Ziele der IntVer. In den migrationsrechtlichen Entscheiden der Migrationsbehörden wird die Erfüllung der Ziele der IntVer berücksichtigt.

## Massnahmen

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahmen</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
2.1	<p>Die BKD führt das kantonale Webportal <a href="http://www.be.ch/sprachkurse-migration">www.be.ch/sprachkurse-migration</a>, <a href="http://www.be.ch/cours-langue-migration">www.be.ch/cours-langue-migration</a>, es informiert zu Sprachkursen und Prüfungsterminen für anerkannte Sprachzertifikate.</p> <p>Die Website der SID informiert über die rechtlichen Anforderungen.</p>	Migrantinnen und Migranten sind über die Sprachförderangebote und die geltenden Sprachanforderungen gemäss AIG informiert.	<p>Alle kantonal subventionierten Sprachkurse sind im Webportal publiziert.</p> <p>Nutzungsstatistiken der verschiedenen Websites</p>	<p>Weiterführung 2024-2027</p> <p>Subventionierte Angebote: Jährliches Controlling (die Publikation ist vertraglich verpflichtend)</p>
2.2	<p>Subsidiäre, nachfrageorientierte Förderung von Angeboten gemäss BerG werden weitergeführt.</p> <p>Die Anbieter begründen den Bedarf in ihren jährlichen Anträgen.</p>	Vielfältiges, in allen Regionen des Kantons verteiltes, niederschwelliges Angebot (Alphabetisierung, A1, A2, B1).	<p>Anzahl durchgeführter Angebote je Bereich</p> <p>Ratio besuchte Kurse / erreichte Ziele</p> <p>Teilnehmendenzahlen (nach Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Niveau usw.)</p>	<p>Weiterführung und -entwicklung 2024-2027</p> <p>Jährliches Reporting-Controlling</p> <p>Jährliche Anträge der Anbieter</p> <p>Jährlich oder nach Bedarf: regionale Koordinationstreffen Anbieter-Zuweiser-Kanton</p>
2.3	<p>Mit der Integrationsvereinbarung werden Personen ohne Rechtsanspruch auf den Aufenthalt verpflichtet, ein Sprachzertifikat A1 zu erwerben.</p> <p>Die GSI finanziert die Kosten der Zertifikatsprüfungen.</p>	90% der verpflichteten Personen erwerben das Sprachzertifikat innerhalb der gesetzten Frist.	Die Ansprechstellen Integration kontrollieren die Umsetzung der IntVer und berichten nach Ablauf der Frist der Migrationsbehörde. Wird die Verpflichtung nicht erfüllt, berücksichtigt die Migrationsbehörde diesen Umstand bei der Verlängerung der Bewilligung.	<p>Jährliches Reporting-Controlling der Ansprechstellen Integration</p> <p>Sprachzertifikate A1</p>

### 4.2.3 F2: Programmziele *Integrationsagenda Schweiz*

#### 1 Sprachförderung von VA/FL mit Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme II.I.

#### 2 Sprachförderung von VA/FL mit geringem Arbeitsmarktpotenzial

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen, die es ihnen ermöglichen, sich autonom im Alltag zu bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme II.II.

#### 3 Frühzeitige Sprachförderung ab Zuweisung zum Kanton

Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen soweit wie möglich auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.

Die regionalen Partner haben die Möglichkeit, subventionierte Angebote zu nutzen und den Bedarf an die Anbieter zu kommunizieren. Der Kanton unterstützt die Koordination zwischen den regionalen Partnern, den Anbietern und der BKD zur Abstimmung der subventionierten Angebote. So wird sichergestellt, dass ab der Schutzgewährung allen VA/FL ein professionelles Sprachförderangebot zur Verfügung steht.

Die regionalen Partner haben den Auftrag, Asylsuchende im erweiterten Verfahren niederschwellig sprachlich zu fördern (mind. 5 Wochenstunden). Die regionalen Partner können die Leistungen selber erbringen, subventionierte Angebote (sofern freie Plätze vorhanden sind und sie die Kosten für die Teilnehmenden selber decken können) oder Angebote mit Freiwilligen nutzen.

### Massnahmen IAS

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
II.I	Die regionalen Partner werden mittels Leistungsverträge verpflichtet, dass alle potenziell arbeitsmarktfähigen VA/FL über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten.	1. VA und FL erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen 100% mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. Niveau A1). 2. Mindestens 80 % der erwachsenen VA und FL erwerben innerhalb von 12 Monaten (alphabetisierte Personen) bzw. 24 Monaten	In NFAM wird erfasst, ob eine Person bei der Einreise lateinisch alphabetisiert ist. Basierend darauf wird die Zielerreichungsfrist eines Sprachzertifikats definiert und überprüft.  Start- und Enddatum der Förderangebote Sprache in NFAM	Quartalsweise Überprüfung der regionalen Partner sowie Abgeltung der Zielerreichung  Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
		(nicht alphabetisierte Personen) nach Asylentscheid ein anerkanntes Sprachzertifikat A1 in der lokalen Amtssprache. 3. Wird die Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder eine berufliche Ausbildung angestrebt, stellen die Leistungserbringerinnen sicher, dass die betroffenen VA und FL, je nach individuellem Bedarf, beim Erwerb eines Sprachzertifikats A2 oder höher unterstützt werden.	Sprachniveau der VA/FL in NFAM im vgl. zur Einreise  Erfolgsquote nach Anbietern	
II.II	Die regionalen Partner werden mittels Leistungsvertrag verpflichtet, dass alle VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache verfügen.	Siehe Leistungsziel M II.I, Punkte 1. und 2.	Siehe Überprüfung M II.I.	Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI  Bei Verdacht auf Leistungsstörung wird die Thematik durch die GSI mit den regionalen Partnern analysiert und wenn nötig werden Massnahmen erarbeitet und umgesetzt.

### 4.3 F3: Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Unter dem Leitsatz «Wer arbeitet, ist integriert» ist der Förderbereich Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ein Schwerpunkt der Integrationsförderung im Kanton Bern. Er setzt sich wie bisher aus der nachobligatorischen Bildung und der Nachholbildung, der Arbeitsintegration und den Massnahmen mit Arbeitgeberbezug zusammen. Das Ziel ist die nachhaltige Integration in den 1. Arbeitsmarkt.

Während der Programmperiode des KIP 2 und des KIP 2bis wurde der Fokus einerseits auf die nachobligatorische Bildung gelegt, mit dem Ziel, die Quote von anerkannten Abschlüssen bei 15- bis 25-Jährigen – und wo angezeigt ebenfalls bei den über 25-Jährigen – zu erhöhen und die Anerkennung von ausländischen Diplomen zu fördern. Dazu errichtete die BKD eine Fachstelle für den Berufsabschluss für Erwachsene (BAE). Die Fachstelle berät Personen über die verschiedenen Möglichkeiten zum Berufsabschluss (reguläre oder verkürzte berufliche Grundbildung, direkte Zulassung zur Abschlussprüfung und Validierung von Bildungsleistungen sowie zur Diplomanerkennung oder Niveaubestätigung von ausländischen Diplomen oder Abschlüssen). Ferner führte das MBA im 2022 die Integrationsvorlehre ein und lancierte in Zusammenarbeit mit dem AIS als zweijähriges Pilotprojekt ein vorbereitendes Angebot auf die berufliche Grundbildung. Letzteres richtet sich an Erwachsene ab 25 Jahren, die eine berufliche Grundbildung anstreben und ihre Lücken in den Grundkompetenzen schliessen wollen. Ein wichtiges ergänzendes Angebot der Nachholbildung stellt auch das Kooperationsprojekt «2. Chance auf eine 1. Ausbildung» des Kantons

mit der Stanley Thomas Johnson Stiftung dar. Im 2020 startete die dritte Staffel. Weitere Staffeln und eine mögliche nähere Anbindung an die Regelstrukturen werden geprüft.

Die BKD und die GSI haben zudem Angebote für die Realisierungsunterstützung im Bereich der Laufbahnbegleitung und der Diplomanerkennung mitfinanziert.

Andererseits wurde für über 25-Jährige der Schwerpunkt auf eine möglichst rasche Integration in den Arbeitsmarkt gelegt und bis zum Systemwechsel mit NA-BE spezifische Angebote in den Bereichen Beschäftigung, berufliche Orientierung, Fachkurse, Mentoring und Arbeitsvermittlung finanziert. Zudem wurde ein Fokus auf die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft gelegt. In diesem Zusammenhang wurden mit Unternehmens- und Branchenvertretenden Bedürfnisse und Massnahmen für die Wirtschaft eruiert. Daraus entstand bei der GSI die Fachstelle Wirtschaft, die als «Single Point of Contact (SPOC)» für Anfragen von Unternehmen und weiteren Interessierten im Zusammenhang mit der Anstellung von VA/FL und Sozialhilfebeziehenden dient. Ein «Soundingboard Arbeitsintegration» wurde etabliert, das neben der Vernetzung auch der Sensibilisierung und Mobilisierung von Unternehmen, Branchen und Anbietern im Bereich Arbeitsintegration dient.

Die Arbeitsintegration von VA/FL in Kantonszuständigkeit wurde mit NA-BE den regionalen Partner übertragen. Diese definieren das Angebotsportfolio für ihre Zielgruppe. Die direkte Finanzierung der Arbeitsintegrationsangebote für VA/FL durch die GSI wurde per Ende 2020 eingestellt. Nur in spezifischen Fällen werden überregionale Angebote noch direkt von der GSI finanziert.

Die Migrationsbevölkerung, die rechtmässig und langfristig in der Schweiz anwesend ist, hat Zugang zu den Regelstrukturen und kann diese unter Wahrnehmung der Eigenverantwortung eigenständig nutzen. Studien zeigen jedoch, dass für gewisse Gruppen der Migrationsbevölkerung ein erhöhtes Sozialhilferisiko besteht und die Angebote der Regelstruktur offenbar den Bedarf nicht immer abdecken können. Im KIP 3 sollen deshalb einzelne zielführende Massnahmen für diese Zielgruppe bereitgestellt werden.

Basierend auf dieser Ausgangslage werden im KIP 3 folgende Schwerpunkte gelegt: die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Partnern und der Regelstruktur wird unterstützt, damit die regionalen Partner ihren Integrationsauftrag möglichst zielführend wahrnehmen können. Personen ohne zuständige fallführende Stelle werden besser erreicht und wo nötig und sinnvoll ergänzend zu den Regelstrukturen unterstützt. Innovative Projekte und Massnahmen sollen zudem jederzeit geprüft und, wenn möglich und sinnvoll, unterstützt werden. Grundsätzlich sollen alle Massnahmen einen möglichst raschen und nachhaltigen Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt zum Ziel haben sowie die Bedürfnisse der Unternehmen und, wenn möglich, Anreize für Arbeitgebende miteinbeziehen. Ein stetiger Austausch mit der Wirtschaft wird über die bestehende Fachstelle Wirtschaft sichergestellt und laufend weiterentwickelt. Basierend auf der kantonalen Opferhilfestrategie (Massnahme C1-1) soll ebenfalls wo möglich ein Fokus auf die Förderung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Frauen gelegt werden.

#### **4.3.1 F3: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität***

<b>1 Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz in Arbeit und Beruf</b>
Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren darauf hin, dass Massnahmen zur Verbesserung des Diskriminierungsschutzes und des Umgangs mit Vielfalt in der Arbeitswelt ergriffen und umgesetzt werden.

Das Programmziel wird unter anderem erfüllt mit Massnahme 6.1.

Die Sensibilisierungsarbeit der verschiedenen Leistungsvertragspartner der GSI wird weitergeführt und weiterentwickelt (Massnahmen 6.1). Ebenfalls wird das Thema im Rahmen der Fachstelle Wirtschaft aufgenommen und Informationen zum Thema Umgang mit Diversität zur Verfügung gestellt.

**2 Innovative Arbeitsmarktintegration**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt nach ihren Möglichkeiten Massnahmen der Regelstrukturen zur Förderung innovativer Vorhaben im Bereich der Arbeitsmarktintegration.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 3.1.

Die GSI ist interessiert, innovative Vorhaben und Pilote zum Zweck der Arbeitsintegration zu unterstützen. Sie hat in den letzten sechs Jahren verschiedene solche Projekte gefördert oder sich daran beteiligt (Pilotprojekt «finanzielle Zuschüsse» des SEM, Koordination des Asyl- und Flüchtlingswesens im Berner Oberland (KAFOL)). Die regionalen Partner sind nach wie vor ermutigt, innovative Massnahmen der Arbeitsintegration zu fördern. Es sollen auch Initiativen aus der Privatwirtschaft gefördert werden. Neue Vorhaben werden deshalb von der GSI geprüft und wenn möglich unterstützt.

Momentan läuft das Projekt Optimierung Arbeitsintegration Kanton Bern (AI-BE) mit dem Ziel, die Arbeitsintegration im Sozialhilfebereich zu optimieren. Mögliche Synergien zu den KIP-Zielgruppen sollen genutzt werden, in dem z.B. der Zugang zur geplanten Angebotsplattform auch für regionale Partner ermöglicht wird. Ebenfalls werden nach Möglichkeit innovative migrationsspezifische Pilotprojekte oder Angebote, die im Rahmen von AI-BE initialisiert werden, über eine Anschubfinanzierung mitfinanziert.

**3 Information und Sensibilisierung Arbeitgebende**

Die spezifische Integrationsförderung informiert und sensibilisiert die Arbeitgebenden in Abstimmung mit den Partnern der IIZ in Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und das Potenzial von Migrantinnen und Migranten.

Während der Programmperiode des KIP 2 und des KIP 2bis wurde die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft verstärkt und zu diesem Zweck eine Fachstelle Wirtschaft aufgebaut. Die Fachstelle Wirtschaft stellt die relevanten Informationen für Arbeitgebende im Zusammenhang mit der Anstellung von Sozialhilfebeziehenden sowie Ausländerinnen und Ausländern zur Verfügung, dient als Ansprechstelle für Arbeitgebende und weitere Wirtschaftsvertretende und vernetzt sich mit der Wirtschaft. Teil davon ist das «Soundingboard Arbeitsintegration», das zweimal pro Jahr einen Austausch mit Unternehmen, Branchenverbänden, Gewerkschaften und weiteren Akteuren der Arbeitsintegration bietet. Die Fachstelle Wirtschaft wurde mittlerweile in der GSI etabliert und wird als Regelstruktur weitergeführt und weiterentwickelt.

**4.3.2 F3: Programmziele *allgemeine Integrationsförderung*****1 Personen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes darauf hin, dass es für Migrantinnen und Migranten, die keinen direkten Zugang zu den Regelstrukturen haben, Förderangebote gibt. Diese bereiten Migrantinnen und Migranten entweder auf postobligatorische Bildungsangebote vor oder dienen dazu, ihre Arbeitsmarktfähigkeit zu verbessern.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 3.2, 3.3.

Mit den Brückenangeboten stehen im Kanton Bern in den Regelstrukturen diverse migrationsspezifische Angebote zur Verfügung, die sowohl Jugendliche als auch (in begrenztem Masse) Erwachsene gezielt auf den Einstieg in eine anerkannte Berufsbildung vorbereiten. Mit der Integrationsvorlehre wurde dieser Ansatz verstärkt. In der Fachgruppe Brückenangebote wird die interdirektionale Koordination zwischen der BKD, WEU und GSI sichergestellt. Bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen und Prozesse mit den Auftragnehmenden erarbeitet und überprüft. So wurde während des KIP 2 z.B. einen Leitfaden für die

Zusammenarbeit zwischen den Berufsfachschulen und den fallführenden Stellen im Asyl- und Flüchtlingsbereich erarbeitet, der regelmässig überprüft und aktualisiert wird.

Die Erreichbarkeit spät eingewanderter junger Erwachsener (v.a. Frauen) aus dem Familiennachzug wird als herausfordernd beurteilt. Aktuell beträgt der Anteil junger Frauen in den Brückenangeboten ca. 36%, obwohl diese Zielgruppe einen relevanten Anteil der Personen im Familiennachzug ausmacht und ein erhöhtes Sozialhilferisiko ausweist. Im KIP 3 werden Massnahmen geprüft und ergriffen, um deren Erreichbarkeit zu verbessern und die Teilnahme an Bildungsmassnahmen zu steigern. Diese Massnahme trägt indirekt ebenfalls zu Massnahme C1-1 der kantonalen Opferhilfestrategie bei, die die Selbstständigkeit der Frauen anstrebt, um Abhängigkeiten von gewaltausübenden Partnern zu vermindern.

Die BIZ nehmen mit der Berufs- und Studienberatung, der Laufbahnberatung und der Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene ebenfalls eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit ein. In den letzten Jahren wurde mit dem Aufbau der Fachstelle Berufsabschluss für Erwachsene und des Kompetenzaufbaus der Beraterinnen und Berater zu migrationsspezifischen Fragen viel erreicht. Potenzial besteht beim gemeinsamen Verständnis, wo und wie die spezifische Integrationsförderung den erfolgreichen Übertritt in eine nachobligatorische Bildung bzw. Nachholbildung und letztlich den Arbeitsmarkt unterstützen könnte (z.B. Realisierungsunterstützung). Zu diesem Zweck wurde der Austausch zwischen den involvierten Stellen in der kantonalen Verwaltung verstärkt.

Das Gesetz ermöglicht den VA/FL, welche nach AVIG nicht anspruchsberechtigt sind, nach Art. 24 und 26 AVG-Dienstleistungen der RAV in Anspruch zu nehmen. In den «Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des Art. 10a VIntA in Ergänzung zu den bestehenden AVG-Guidelines» definiert der Kanton Bern das Vorgehen bzgl. der Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen VA/FL. Die regionalen Partner sind entsprechend informiert und angehalten, die Meldepflicht gemäss den Ausführungsbestimmungen umzusetzen. Die Umsetzung dieser Vorgabe wird im Rahmen von Austauschtreffen zwischen den regionalen Partnern und den Behörden geprüft. Da die Arbeitsmarktfähigkeit bereits gegeben sein muss, ist die Meldepflicht für diese Zielgruppe bisher häufig jedoch nicht sehr zielführend bzw. anwendbar. Mit Erfahrungsaustauschtreffen wird die Zusammenarbeit und die Umsetzung des Prozesses jedoch regelmässig evaluiert.

Für die allgemeine Migrationsbevölkerung werden keine umfassenden spezifischen Integrationsangebote zusätzlich zur Regelstruktur bereitgestellt. Während des KIP 2bis soll jedoch mittels Erhebung der konkrete Bedarf sozialhilfegefährdeter Gruppen eruiert werden, damit im KIP 3 geschärfte Massnahmen (Massnahme 3.3.) umgesetzt werden können, die den Zugang zu den Regelstrukturen erleichtern und Lücken füllen. Im Austausch mit den Stellen der Regelstruktur wird der Bedarf anschliessend laufend aktualisiert und eingeschätzt.

## Massnahmen

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
3.1	Die Arbeitsintegration wird zusätzlich zur Regelstruktur mit innovativen Projekten und Massnahmen gefördert. Anfragen für innovative Massnahmen werden geprüft und nach Möglichkeit unterstützt.	Innovative Pilotprojekte und Massnahmen sind gefördert und Synergien zu laufenden Integrationsprojekten des Kantons sind genutzt.	Auswertungen der unterstützten Massnahmen/Projekte bezüglich angestrebter Wirkung (z.B. Anzahl Übertritte in 1. Arbeitsmarkt, Verbleib im ersten Arbeitsmarkt, Anzahl erreichte Abschlüsse etc.)	Regelmässig neue Ideen und Innovationen prüfen, z.B. die Entwicklung von Branchenzertifikaten.  Regelmässig abgleichen, wo Synergien möglich sind

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
	Synergien zu bestehenden Projekten wie AI-BE werden genutzt.			
3.2	Schwierig erreichbare oder schlecht vertretene Gruppen (v.a. junge Frauen) werden speziell für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen gefördert.	Der Anteil schwierig erreichbarer Gruppen in den Bildungsmaßnahmen wird auf 50% erhöht.	Anzahl schwierig erreichbarer Personen in den Bildungsmaßnahmen  Anzahl schwierig erreichbare Personen mit Lehrvertrag  Abschlüsse dieser Personen (Branchenzertifikat, EBA, EFZ)	Massnahmen zur besseren Erreichbarkeit von spät eingewanderten (Frauen) (Informationskampagne, Erstgespräche Gemeinden etc.)
3.3	Die Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarkts werden punktuell mit Massnahmen ergänzt, wo Lücken oder Zugangshindernisse erkannt werden.	Mind. 80% der Ausländer/-innen mit Ausbildungs- und Fachkräftepotenzial schliessen die Angebote der Arbeitsintegration und Bildung erfolgreich ab.	Anzahl Teilnehmende in subventionierten Angeboten und Anzahl Abschlüsse	Finanzierung einzelner Plätze für B/C-Ausländer/-innen in Arbeitsintegrationsangeboten Finanzierung von Angeboten zur Laufbahnbegleitung/Realisierungsunterstützung (z.B. MosaiQ) Finanzierung von Mentoringangeboten

### 4.3.3 F3: Programmziele *Integrationsagenda Schweiz*

#### **1 Förderangebote Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit VA/FL**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die das Potenzial haben im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, sich die Qualifikationen aneignen können, die notwendig sind, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu verbessern, und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.I, III.II.

Alle regionalen Partner fördern die Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Klienten und Klientinnen gemäss ihrem eigenen Konzept (liegt dem SEM vor). Sie entwickeln das Angebot selbstständig und setzen es um oder kaufen bestehende Angebote ein (Massnahme III.I). Die regionalen Partner konnten bis Anfang 2022 noch nicht alle Ziele erreichen, die die Leistungsverträge vorsehen. Dies betrifft namentlich die Zielerreichung von Personen aus der «Übergangsgruppe», die in den Jahren seit 2020 nach fünf oder sieben Jahren in die Zuständigkeit der Sozialdienste wechselten. Hier lagen bisher nicht flächendeckend Sprachzertifikate vor.

Für VA/FL, deren Integrationsprozesse auf Grund von Beeinträchtigungen / Behinderungen oder Hochqualifizierung besonders herausfordernd sind, haben die regionalen Partner in ihren Konzepten noch

keine passenden Instrumente. Da diese Gruppe relativ klein ist, sind hier je nach Fall «massgeschneiderte» Lösungen oder regionsübergreifende Ansätze sinnvoll. Bei Personen mit Mehrfachproblematiken steht den regionalen Partnern ein «Förderpool für die Finanzierung von spezifischen Massnahmen» offen (siehe Massnahme V.II). Für sehr gut qualifizierte Personen steht nebst dem üblichen Angebot in der Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit des regionalen Partners auch ein überregionales Angebot des Kantons zur Verfügung, um ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit zu steigern (Massnahme III.II).

## **2 Job Coaching für VA/FL**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass für VA/FL mit Ausbildungs- und Arbeitsmarktpotenzial ein professionelles Job Coaching zur Verfügung steht.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.III.

## **3 Hochschulzugang für VA/FL**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt in Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen der Bildung darauf hin, dass VA/FL mit einem entsprechenden Potenzial auf den Einstieg in eine Tertiärausbildung vorbereitet werden.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme III.IV.

Die Berner Fachhochschule (BFH) startet 2022 im kleinen Rahmen ein Pilotprojekt, das Geflüchteten den Hochschulzugang erleichtern soll (Passerelle für spez. Berufsfelder), die Finanzierung erfolgt direkt durch das SEM (Projektbeitrag). Die Wirkung wird 2024 evaluiert. Je nach den Ergebnissen wird die BFH das Angebot ausbauen und verstetigen. Weitere ähnlich ausgerichtete Projekte sind im Gespräch (z.B. Integrationsvorkurs Universität Bern). Solche Angebote für Personen aus dem Kanton Bern können als KIP-Massnahme finanziert werden.

## **4 Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von Frauen**

Bei der Konzipierung und Ausgestaltung von Potenzialabklärungen, Qualifizierungs- und Arbeitsintegrationsangeboten sowie beim Jobcoaching ist den Bedürfnissen von Frauen Rechnung zu tragen.

Das Programmziel wird erfüllt mit den Massnahmen 3.2 und 3.3.

Die regionalen Partner tragen bei ihrer Arbeit den Bedürfnissen von Frauen Rechnung. Die wirtschaftliche Selbständigkeit wird speziell für Frauen gefördert (S. 22). Auch die Teilnahme in Aus- und Weiterbildung wird gefördert, wie beispielsweise der Frauenanteil in Brückenangeboten (S. 23). Der Anreiz für die Teilnahme an den Angeboten kann gefördert werden durch die Ausrichtung einer Motivationszulage gem. Art. 28 SAFV.

## Massnahmen IAS

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
III.I	Die regionalen Partner sind zuständig für die Integration ihrer Klientinnen und Klienten in den Arbeitsmarkt. Die Arbeitsmarkt-/Ausbildungsfähigkeit wird bei der Situationsanalyse abgeklärt und kann während dem Betreuungsprozess angepasst werden.	Alle arbeitsmarktfähigen über 25-jährigen VA und FL werden der Arbeitsvermittlung zugeführt (berufliche Orientierung, Schnuppern, Bildungs- und Praxiseinsätze, Einarbeitungszuschuss [EAZ] oder Teillohn, Temporärbüro und Personalverleih, RAV etc.).	Anzahl Teilnehmende an einem Integrationsangebot  Anteil der arbeitsfähigen VA/FL, die erwerbstätig sind oder sich in einem Arbeitsintegrationsangebot befinden	Regelmässig Überprüfung in NFAM durch die GSI  Aufbau und Nutzung von Angeboten (BIAS, Fachkurse, Branchenzertifikate etc.) nach Bedarf
III.II	Ein überregionales Angebot von Fördermassnahmen für sehr gut qualifizierte VA/FL wird direkt von der GSI subventioniert.	Besonders gut qualifizierte Personen sollen langfristig möglichst einem ihrem Potenzial entsprechenden Platz im 1. Arbeitsmarkt finden. Mind. 80% der Teilnehmenden in geförderten Angeboten finden eine zielführende Anschlusslösung.	Auswertung der Angebote hinsichtlich Anschlusslösungen  Erfolgsquoten	Mitfinanzierung MosaiQ  Jährliche Überprüfung
III.III	Die regionalen Partner koordinieren durch die Job Coaches die Arbeitsmarktintegration der Klientinnen und Klienten in ihrer Region und nutzen dafür ein regionales Netzwerk von Arbeitgebenden.	IAS-Ziel: Die Hälfte aller erwachsenen VA/FL ist sieben Jahre nach der Einreise im 1. Arbeitsmarkt tätig. (Im Leistungsvertrag sind die Angaben umgerechnet: Mindestens 70 % der arbeitsmarktfähigen 26- bis 60-jährigen VA und FL sind beim Abschluss der Kantonszuständigkeit erwerbstätig).	Erwerbstätigkeit der Personen in NFAM  Erfolgsquoten  Erfolgsquoten je Job Coach	Pool von Job Coaches ist bei den regionalen Partner vorhanden  Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI
III.IV	Beteiligung an Massnahmen oder Pilotprojekten, die den Hochschulzugang für Geflüchtete ermöglicht.	Dafür qualifizierte VA/FL absolvieren ein (Fach-)Hochschulstudium.	Anzahl Teilnehmende, die den Eintritt in eine Hochschule schaffen (aus NFAM)	Regelmässige Überprüfung in NFAM durch die GSI

### 4.4 F4: Frühe Kindheit

Seit 2021 wird im Kanton Bern die spezifische Frühförderung (soziale Integration und/oder frühe Sprachförderung) von Kindern vollumfänglich in den Strukturen der Kindertagesstätten (Kita) und Tagesfamilien umgesetzt. Vorschul Kinder mit einem Sprachförderbedarf können in diesem Rahmen integriert in Alltagssituationen und -interaktionen mit anderen Kindern und Betreuungspersonen in einem natürlichen Spracherwerbsmodus Deutsch bzw. Französisch lernen. Um diese kindgerechte Förderung sicherzustellen, erhalten Kinder mit sprachlicher Indikation Betreuungsgutscheine von bis zu 40% für den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie, Kinder mit sozialer Indikation erhalten Betreuungsgutscheine von 20 - 60%

(Massnahme 4.3). Für Kinder aus der Zielgruppe VA/FL wurde die potenzielle Zugangshürde zu den Betreuungsgutscheinen (der Selbstbehalt der Gemeinden auf die Subventionskosten) durch das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) aufgehoben.

In der niederschweligen Elternbildung wurden weitere lokale und regionale Angebote aufgebaut und erprobt.

#### 4.4.1 F4: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

##### **1 Vernetzung und Koordination**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure im Bereich der Frühen Kindheit die Bedürfnisse und Potenziale von Familien mit Migrationshintergrund kennen, sich über den migrationsspezifischen Handlungsbedarf austauschen und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen.

Das Programmziel wird unter anderem erfüllt mit Massnahme 4.2, 4.3.

Im Kanton Bern gibt es eine übergeordnete Strategie zur Frühen Förderung «Frühe Förderung im Kanton Bern - Strategie und Massnahmen»<sup>7</sup>. Diese gibt einen Überblick über die Handlungsfelder und die aktuelle Umsetzung der Förderung aller Kinder im Vorschulalter im Kanton Bern. Im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme wird auf die niederschwellige Elternbildung (Massnahme 4.2) und die sprachliche und soziale Frühförderung eingebettet in die Tagesfamilien und Kita-Strukturen fokussiert (Massnahme 4.3). Natürlich können Familien mit Migrationshintergrund auch von allen anderen Angeboten aus der Strategie der Frühen Förderung im Kanton Bern profitieren.

##### **2 Qualitätssicherung und Professionalisierung**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Massnahmen zur Qualitätssicherung und Professionalisierung im Bereich der Frühen Kindheit (z.B. Umgang mit Vielfalt und Diskriminierung, frühe Sprachbildung).

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.1.

Um die Qualitätssicherung und Professionalisierung mit dem neuen Konzept der Sprach- und Integrationsförderung in Kitas sicherzustellen, wird seit dem KIP 2bis das Kita-Personal im Bereich der frühen Sprachförderung weitergebildet. Das Angebot wird zudem extern evaluiert und die Ergebnisse werden in Form von Optimierungen in die Massnahmen des KIP 3 einfliessen.

##### **3 Sensibilisierung für eine ganzheitliche frühkindliche Sprachbildung**

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die in der Frühen Kindheit aktiven kantonalen und kommunalen Strukturen für die Bedeutung einer universellen, ganzheitlich ausgerichteten frühkindlichen Sprachbildung und unterstützt deren Weiterentwicklung.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.1.

In der Strategie «Frühe Förderung im Kanton Bern - Strategie und Massnahmen» wird dem besonderen Bedarf der Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund Rechnung getragen. Die geplante Evaluation der frühkindlichen Sprachförderung in Kitas und Tagesfamilien wird die kantonalen und kommunalen

<sup>7</sup> <https://www.gsi.be.ch/content/dam/gsi/dokumente-bilder/de/themen/familie-gesellschaft/fruehe-foerderung/Fruehe-Foerderung-Strategie-und-Massnahmen.pdf>

Strukturen miteinbeziehen. Sie wird auswerten, wie bedeutend die im Kanton Bern angewendete Methode für eine universelle, ganzheitlich ausgerichtete frühkindliche Sprachbildung ist, und falls nötig Vorschläge zu deren Weiterentwicklung unterbreiten (Massnahme 4.1).

#### 4.4.2 F4: Programmziele *allgemeine Integrationsförderung*

##### 1 Förderung von Informations- und Unterstützungsangeboten für Migrationsfamilien

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass Migrationsfamilien über familienunterstützende, gesundheits- und integrationsfördernde Angebote im Bereich der Frühen Kindheit informiert sind und chancengleichen Zugang zu diesen haben.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 4.2, 4.3, 4.4.

Die sprachliche und soziale Frühförderung von Kindern ist essenziell im Prozess der Integration. Sie wird seit 2021 für Kinder im Vorschulalter über den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie umgesetzt. Kantonsweit existiert dafür ein funktionierendes Netzwerk. Für die sprachliche Indikation erhalten die Kinder Betreuungsgutscheine bis zu 40% für den Besuch einer Kita oder Tagesfamilie, für die soziale Indikation gibt es Betreuungsgutscheine von 20-60%. Mit der Finanzierung von Weiterbildungen der Kita-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter stellt der Kanton sicher, dass die Betreuungspersonen in den Kitas über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um eine alltagsintegrierte, frühe Sprachförderung zu leisten (Massnahme 4.1).

In der niederschweligen Elternbildung bestehen lokale und regionale Angebote (im Jahr 2021 wurden z.B. Elterntreffplus in Burgdorf, Gruppentreffen Elternbildung in Ittigen, schrittweise in verschiedenen Gemeinden, Mütter- und Väterberatung des Kantons Bern mit Hausbesuchsangebot plus (mvp-be.ch) finanziert). Die Angebote haben unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte, ermöglichten jedoch zahlreichen Eltern mit Migrationshintergrund, ihre Herausforderungen und Handlungsrountinen als Eltern zu reflektieren und ihre Erziehungskompetenzen zu erweitern (Massnahme 4.2).

Eine tragfähige Eltern-Kind-Beziehung in den ersten drei Lebensjahren ist ein massgebender Faktor einer gelingenden Kindesentwicklung und der kindlichen Resilienz. Familien, die diesbezügliche Risikofaktoren aufweisen, sollen präventiv erreicht und in ihrer Erziehungs- und Sozialisationsfunktion unterstützt werden. Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher, die die Eltern für ihre Aufgaben befähigen und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.

#### Massnahmen

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
4.1	Die GSI unterstützt die Qualitätssicherung und Professionalisierung der Sprachförderung in Kitas.	Das Angebot an Fortbildungen für Krippenpersonal ist bekannt. Die Teilnahme an Fortbildungen für Kitamitarbeitende steigt im Kanton, so dass die Mehrheit der Krippen über entsprechend ausgebildetes Personal verfügt.	Anzahl Teilnehmende in Weiterbildungen für die Sprachförderung in Kitas  Der Erfolg der Sprachförderung in Kitas wird mittels einer Evaluation nach einer ersten Etablierungsphase überprüft.	Anzahl Teilnehmende von Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Weiterbildungen zur Sprachförderung bei Kindern  2025: Abschluss externe Evaluation  Umsetzung Ergebnisse

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
4.2	Der Kanton stellt die Verfügbarkeit von Angeboten sicher, die die Eltern für ihre Aufgaben befähigen und insbesondere Familien mit Migrationshintergrund erreichen.	Eltern mit Migrationshintergrund verfügen über Wissen und Handlungsmöglichkeiten, um ihrer Erziehungs- und Sozialisationsaufgabe gerecht zu werden.	Anzahl Teilnehmende in Projekten der niederschweligen Elternbildung	Jährliche Vertragsvereinbarungen mit Partnern in der niederschweligen Elternbildung
4.3	Kinder im Vorschulalter werden gefördert, so dass sie chancengleich am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und beim Eintritt in den Kindergarten über dem Altersstand entsprechende aktive und passive Kenntnisse der Schulsprache verfügen.	Im Rahmen des Betreuungsgutscheinsystems subventioniert der Kanton allen Kindern ab 2 Jahren aufgrund sprachlicher oder sozialer Indikation einen Gutschein für den Besuch einer Kindertagesstätte (bei sprachlicher Indikation bis zu 40%, bei sozialer Indikation 20-60%). Der Gutschein kann bis zum Eintritt in den Kindergarten eingelöst werden. Der Kanton stellt dabei sicher, dass die Betreuungspersonen in den Kitas über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um eine alltagsintegrierte, frühe Sprachförderung zu leisten (siehe M 4.1).  80% der VA-/FL-Kinder im Vorschulalter mit einer sprachlichen Indikation können normal eingeschult werden.	Reporting im Rahmen KiBon-System: Anzahl Kinder mit subventionierter Kita- oder Tagesfamilien-Betreuung aufgrund sprachlicher und sozialer Indikation.	Vergabe der Betreuungsgutscheine über KiBon System
4.4	Mit dem Abrechnungssystem (KiBon) werden alle administrativen Belange im Zusammenhang mit einer sozial oder sprachlich indizierten Betreuung in einer Kita oder Tagesfamilie abgewickelt.	Der Kanton verwaltet das Abrechnungssystem (KiBon), das im Zusammenhang mit der Betreuung aufgrund sozialer und sprachlicher Indikation nötig ist.  Der Kanton ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung der Massnahmen der sprachlichen	Erhebung der Kosten für: - das Bewirtschaften des Betreuungsgutscheinsystems KiBon und die Auswertung des Anteils ausländischer Kinder.  - die Zusammenarbeit, Koordination und Unterstützung in der Abteilung FAM inklusive Monitoring	Jährliche Auswertung KiBon  Jährliche Erhebung der Kosten

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
		und sozialen Frühförderung in Kitas und Tagesfamilien.  Kantonale Fachstellen klären ab, ob eine sprachliche oder soziale Indikation vorliegt.	- den administrativen Aufwand für die Koordination und Weiterbildung im Zusammenhang mit den Massnahmen im Frühen Förderbereich  - die Abklärungen für soziale und sprachliche Indikation der Fachstellen für Kinder ausländischer Herkunft ausserhalb der Abklärungen der regionalen Partner	

**4.4.3 F4: Programmziele Integrationsagenda Schweiz**

1 Frühe Sprachbildung von VA/FL
Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass Kinder von VA/FL vor Kindergartenbeginn Zugang zu einem sprachbildenden Angebot haben und die notwendigen Kompetenzen zum Eintritt in den Kindergarten erwerben.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme IV.I.

Im Kanton Bern wird die sprachliche und soziale Frühförderung im Rahmen eines Kita- oder Tagesfamilienbesuchs angeboten (Massnahme 4.3). Mit den beiden Hausbesuchsprogrammen HBplus sowie schrittweise werden Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf während 18 bzw. 25 Monaten in ihrem Lebensumfeld begleitet und in ihrer Elternrolle befähigt (Finanzierungsschlüssel 1/3 Kanton, 2/3 Gemeinden). Um Familien aus dem Asylbereich die Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm zu ermöglichen, wird für eine kontingentierte Anzahl von Familien dieser Zielgruppe eine Vollfinanzierung geleistet.

**Massnahmen IAS**

	Geplante Umsetzung / Massnahme	Leistungsziel / Wirkungsziel <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	Überprüfung / Wirkungsmessung	Meilenstein / Prüfzeitpunkt
IV.I	Familien mit Unterstützungsbedarf wird die Teilnahme an einem Hausbesuchsprogramm finanziert.	Für eine kontingentierte Anzahl von Familien aus dem Asylbereich wird eine Teilnahme von 18 bzw. 25 Monaten an einem Hausbesuchsprogramm HBplus	Ermittlung der Teilnahmezahlen und Kontrolle der Einhaltung des Kostendachs	Jeweils Ende Jahr: Vertragsabschlüsse für das Folgejahr (basierend auf eingereichten Gesuchen Ende September)

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
		sowie schrittweise finanziert.		

#### 4.5 F5: Zusammenleben und Partizipation

Die Projektförderung im Bereich Zusammenleben hat sich bewährt und wird im KIP 3 weitergeführt. Der Kanton Bern setzt einen Schwerpunkt auf regional verankerte Kleinprojekte, durch die die soziale Integration gefördert wird. Schlüsselpersonennetzwerke werden weiterhin unterstützt und es werden innovative Lösungen gesucht, um diese zu multiplizieren und zu institutionalisieren. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung und Unterstützung der Freiwilligenarbeit (Austausch Best Practices, Synergien zur Umsetzung Bericht Vanoni, Freiwilligenarbeit der älteren ausländischen Bevölkerung).

Durch NA-BE haben die regionalen Partner die Vermittlung von Alltagsinformationen und die soziale Integration übernommen. Im KIP 2bis wird deshalb der Schwerpunkt auf den Austausch von Best Practices gesetzt. Dies ist sowohl Anforderung des SEM als auch Grundstrategie der GSI in diesem Förderbereich. Durch die Erkenntnisse aus diesem Austausch werden für das KIP 3 zusätzliche Massnahmen definiert.

##### 4.5.1 F5: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

###### **1 Austausch, Vernetzung und Sensibilisierung**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass die für das Zusammenleben massgeblichen Akteurinnen und Akteure die Bedürfnisse und Potenziale von Migrantinnen und Migranten kennen und für das Potenzial der Zusammenarbeit mit der Migrationsbevölkerung sensibilisiert sind.

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.3, 1.4.

Integration ist kein einseitiger Prozess, sondern benötigt auch die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Sozialpartner, der Nichtregierungsorganisationen und Ausländerorganisationen (Art. 53 Abs. 4 AIG; Art. 12 IntG). Die GSI anerkennt und fördert daher den Austausch mit den Gemeinden, den Organisationen der Zivilgesellschaft, den Religionsgemeinschaften und insbesondere der Migrationsbevölkerung sowie mit weiteren relevanten Akteuren. Diese Aufgabe ist seit dem KIP 2 in den Leistungsverträgen der Ansprechstellen Integration verankert. Sie betreiben und institutionalisieren den regelmässigen regionalen Austausch zwischen Gemeinden, Zivilgesellschaft und weiteren Akteurinnen und Akteuren der Integrationsförderung, wie der Integrationskommission (Massnahme 1.4).

###### **2 Strategische Weiterentwicklung**

Die spezifische Integrationsförderung entwickelt ein geeignetes Vorgehen, um die Weiterentwicklung des Förderbereichs koordiniert und partizipativ mit betroffenen Akteuren anzugehen. Sie definiert dafür thematische und/oder methodische Schwerpunkte. Sie wirkt darauf hin, dass die beteiligten Akteure die Angebote und die Kommunikation aufeinander abstimmen.

Die GSI fördert die Diversität von Projekten auf lokaler Ebene. Sie unterstützt die Freiwilligenarbeit, den Aufbau und die Institutionalisierung von Schlüsselpersonennetzwerken in Gemeinden und weitere innovative Ansätze, welche das Zusammenleben fördern. Die GSI achtet darauf, dass in allen Regionen des Kantons Angebote existieren.

**4.5.2 F5: Programmziel *allgemeine Integrationsförderung***

<b>1 Förderung Angebot Zusammenleben und Partizipation</b>
Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Projekte und Prozesse, die Begegnungen und soziale Kontakte, die Teilhabe von Migrantinnen und Migranten am öffentlichen Leben, das gemeinsame Handeln und die Freiwilligenarbeit im Migrationsbereich fördern.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 5.1, 5.2, 5.3.

Mit Massnahmen wie «www.hallo-bern» und der Datenbank für Integrationsangebote nimmt der Kanton seine Verantwortung wahr, die Information an die Bevölkerung weiterzugeben. Der Zugang zur Teilhabe am sozialen Leben wird dadurch ermöglicht und gefördert (Massnahme 1.1).

Mit den Erstgesprächen der Gemeinden werden Migrantinnen und Migranten bei Bedarf für weiterführende Informationen den Ansprechstellen Integration zugewiesen (Massnahme 1.2). Die Ansprechstellen Integration informieren über die Integrationsangebote in ihrer Region und über die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe und Begegnung (Massnahmen 1.4).

Im KIP 3 werden mit dem Projektfördergefäss «Zusammenleben» Projekte gefördert, die die Begegnung, soziale Kontakte, Teilhabe, gemeinsames Handeln sowie Freiwilligenarbeit zum Ziel haben. Weiter werden Projekte zur Unterstützung von besonders vulnerablen oder schwierig erreichbaren Gruppen (z.B. Frauen mit Projekten wie Femmes-Tische) gezielt gefördert (Massnahme 5.1). Der Kanton unterstützt zudem die niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen über Schlüsselpersonennetzwerke mit dem Aufbau von Netzwerken (Massnahme 5.2). Um die Freiwilligenarbeit mit Migrantinnen und Migranten zu unterstützen, fördert der Kanton Weiterbildungsangebote und Austauschgefässe für aktive Freiwillige (Massnahme 5.3).

**Massnahmen**

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
5.1	Die GSI unterstützt Projekte zur Förderung des Zusammenlebens zwischen der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung.	Die GSI finanziert ein Projektfördergefäss «Zusammenleben», das Projekte zur Begegnung, soziale Kontakte, Teilhabe, gemeinsames Handeln sowie Freiwilligenarbeit unterstützt. Auch werden damit Projekte für die Integration von besonders vulnerablen oder schwierig erreichbaren Gruppen unterstützt.	Anzahl Personen, die mit diesen Projekten erreicht werden  Vertragscontrolling der Projekte im Fördergefäss	Projektzyklus und Abschluss der Leistungsverträge

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
5.2	Die niederschwellige Vermittlung von Alltagsinformationen über Schlüsselpersonennetzwerke wird gefördert. Dabei unterstützt die GSI die Netzwerke beim Aufbau und der Professionalisierung.	Die GSI vernetzt Akteurinnen und Akteure und unterstützt Gemeinden beim Aufbau von neuen Netzwerken finanziell und mit Beratung.	Anzahl aktive Schlüsselpersonen im Rahmen der unterstützten Projekte  Anzahl Personen, die mit Schlüsselpersonen erreicht/von ihnen begleitet wurden/werden	Jährliche Treffen von Koordinatorinnen und Koordinatoren von Schlüsselpersonennetzwerken zum Austausch von Best Practices  Zurverfügungstellung von Wissen über die Website und das Informationszentrum der GSI
5.3	Die GSI fördert die Freiwilligenarbeit im Kanton Bern. Ein Angebot zur Weiterbildung der Freiwilligen und ein Gefäss zum Austausch von Freiwilligen wird zur Verfügung gestellt. Neu sollen zudem auch Migrantinnen und Migranten selber als Freiwillige bei der Weiterentwicklung der angeleiteten Laienarbeit im Altersbereich eingesetzt werden.	Migrantinnen und Migranten nehmen im ganzen Kanton aktiv am gesellschaftlichen Leben teil, tauschen sich mit Einheimischen und Zugewanderten aus und vernetzen sich.	Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen und Austauschtreffen  Anzahl Personen, die mit diesen Projekten erreicht werden.	Jährlich Überprüfung der Weiterbildungen und Austauschtreffen

### 4.5.3 F5: Programmziel *Integrationsagenda Schweiz*

#### 1 Partizipation von VA/FL am gesellschaftlichen Leben

Die spezifische Integrationsförderung wirkt darauf hin, dass VA/FL am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Region, Gemeinde und im Quartier, teilnehmen und sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen engagieren können.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme V.I.

Seit Ende 2021 werden die Themen des «Rahmencurriculums Erstinformation» mit den regionalen Partnern genauer beleuchtet und Best Practices ausgetauscht. Die regionalen Partner sollen gemäss Leistungsvertrag ein Freiwilligennetzwerk aufbauen und eigene Programme initiieren. Weiter geht der Kanton Bern davon aus, dass mit einer guten Arbeitsintegration auch die soziale Integration einhergeht. Darauf zielt der «Förderpool für die Finanzierung von spezifischen Massnahmen» (unter Kapitel 4.3.3.), womit die GSI Integrationsmassnahmen für Personen mit Einschränkung finanziert (siehe Arbeitsmarktintegration unter Kapitel 4.3.3.). Eine Verstetigung ist zu realisieren. Zudem müssen alle über 16-Jährigen VA/FL einen Schlüsselkompetenzenkurs abschliessen, der u.a. für die Arbeitsmarktintegration gedacht ist.

**2 Angebote für VA/FL mit besonderem Bedarf**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass VA/FL, die in keiner Massnahme zur Förderung der Ausbildungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit sind, unterstützt und befähigt werden, ihren Alltag autonom zu bewältigen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme V.II.

Jeder wird nach seinen individuellen Möglichkeiten gefördert. In der Fallführung müssen im Rahmen des Integrationsplans auch individuelle Ziele gesetzt werden. Für Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Behinderung sind weitere Mittel verfügbar (siehe «Förderpool für die Finanzierung von spezifischen Massnahmen» unter Kapitel 4.3.3.).

**Massnahmen IAS**

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
V.I	Die regionalen Partner bieten durch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und einem Freiwilligennetzwerk den VA/FL die benötigte Unterstützung, in Quartieren und Gemeinden Fuss zu fassen.	100% der über 16-jährigen Asylsuchenden, VA und FL absolvieren innerhalb von 6 Monaten Kurse zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen zur Teilnahme am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.	Datum des erfolgreichen Kursabschlusses «Schlüsselkompetenzen» in NFAM  Prozentanteil der erfolgreichen Abschlüsse  Anzahl Personen, die mit diesen Projekten erreicht werden	Die regionalen Partner führen Schlüsselkompetenzkurse durch  Die regionalen Partner bauen ein Freiwilligennetzwerk auf  Regelmässig Auswertung in NFAM durch GSI
V.II	Der Kanton Bern vollzieht per 1.1.2024 einen Systemwechsel in der Behindertenhilfe. Es ist prüfen, ob Menschen mit Behinderungen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich Zugang zu den für die Integration relevanten Leistungen haben. Bei Bedarf sind Massnahmen festzulegen, die den Zugang ermöglichen. Weiter ist vor diesem Hintergrund die aktuelle Pool-Lösung zu prüfen, zu optimieren oder zu ersetzen.	VA/FL werden mit übrigen Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung/Behinderung im Kanton Bern gleichgestellt und haben Zugang zu passenden Integrationsangeboten.	Prozentualer Anteil der Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen im neuen System der Behindertenhilfe  Prozentualer Anteil der Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen in der Pool-Lösung	Jährliche Überprüfung nach Systemumstellung

**4.6 F6: Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz**

Im Bereich des Diskriminierungsschutzes finanziert die GSI ein Beratungsangebot für Opfer von Diskriminierung. Die vier regionalen Ansprechstellen Integration triagieren gemäss ihrem Auftrag bei Bedarf Personen an eine der beiden Beratungsstellen.

Die Beratungen werden durch die Beratungsstellen Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfon; Sozialberatung) und die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS; Rechtsberatung) auf Deutsch und Französisch durchgeführt. Die Beratungsstellen erfassen alle ihre Beratungen in der nationalen Datenbank DoSyRa. Seit 2019 beträgt die Anzahl der Beratungen (Privat- und Fachpersonen/Institutionen) im Jahr konstant zwischen 180-190 Beratungen.

Die Sensibilisierungsarbeit im Bereich des Diskriminierungsschutzes wurde bereits für das KIP 2bis als eigene Massnahme aufgenommen. Zudem will die GSI den Austausch zwischen den bestehenden Akteuren fördern und auf eine institutionelle Öffnung hinwirken. Auch wird während dem KIP 2bis geprüft, ob durch ein neues Austauschgefäss (runder Tisch) zum Thema Diskriminierung aufgezeigt werden kann, welche Akteurinnen und Akteure im Kanton Bern bereits zum Schutz vor Diskriminierung beitragen, damit Doppelspurigkeiten vermieden und Lücken geschlossen werden.

#### 4.6.1 F6: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

##### **1 Kantonale Weiterentwicklung «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz»**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt Behörden und Institutionen, ihren Auftrag frei von rassistischer Diskriminierung zu erfüllen (Art. 8 BV).

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.1.

Der Austausch und die Vernetzung zwischen den beiden Beratungsstellen RBS und gggfon und den Regelstrukturen finden statt (z.B. im Rahmen der Fachberatungstätigkeit, Weiterbildungen etc.). Sie werden von der GSI nicht abgefolten. Während dem KIP 3 soll die Verwaltung über die Vielfalt und den Diskriminierungsschutz sensibilisiert werden.

##### **2 Professionalisierung und Qualitätssicherung in der Diskriminierungsberatung**

Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.2.

Die GSI unterstützt seit der Einführung des KIP Sozial- und Rechtsberatungsangebote zum Diskriminierungsschutz in Deutsch und Französisch für Fachpersonen, Institutionen und Privatpersonen. Weiter stellen die Rechtsberatungsstelle RBS und gggfon im Auftrag der GSI ein Beratungsangebot für von ethnisch-kultureller/rassistischer Diskriminierung direkt Betroffene sicher. Die beiden Leistungspartner ergänzen sich hierbei, indem die RBS die rechtliche und gggfon die soziale Beratung durchführt. gggfon organisiert im Auftrag des Kantons jährlich zwei Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen. Die Beratungsstellen und die GSI informieren über die Angebote zum Diskriminierungsschutz. Seit dem KIP 2bis ist diese Information auf der Website der GSI und auf «hallo-bern.ch» aufgeführt (Massnahme 1.1).

##### **3 Austausch, Vernetzung und Projektunterstützung**

Die spezifische Integrationsförderung wirkt am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus mit und unterstützt entsprechende Projekte auf kantonaler oder kommunaler Ebene.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 6.3.

Während der Programmperiode des KIP 2 wurde vor allem der Austausch zwischen den zwei Leistungspartnern gefördert. Dieser wird im KIP 3 weitergeführt. Die GSI ermöglicht im KIP 3 einen Wissens- und Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Vielfalt und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus. Vernetzung und das Teilen von Best Practices befähigen Akteurinnen und Akteure in der Integration, sich gezielter für die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus einzusetzen. Der im KIP 2bis im Testlauf durchgeführte runde Tisch zu Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung und Rassismus wird im KIP 3 weitergeführt.

## Massnahmen

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungsziel</b> <i>SMART: spezifisch, messbar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungsmessung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
6.1	Behörden, Institutionen und die Bevölkerung im Kanton Bern werden gezielt zum Thema Vielfalt und Umgang mit Diskriminierung sensibilisiert und informiert.	Den Behörden, Institutionen und der Bevölkerung sind die Angebote der Regelstrukturen zum Diskriminierungsschutz bekannt. Sie wissen, wo sie sich bei Bedarf melden können.	Mindestens einmal im Jahr organisiert die GSI eine Veranstaltung für die kantonalen Mitarbeitenden zu Vielfalt und Diskriminierungsschutz.  Anzahl erreichter Personen mit Sensibilisierungsveranstaltung  Nutzerstatistiken auf Webseite des Kantons Bern	Jährliche Überprüfung der Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen  Die Informationen sind auf den Websites des Kantons vermerkt (siehe M 1.1).
6.2	Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, erhalten einen niederschweligen Zugang zu einer professionellen Sozial- und Rechtsberatung im Kanton Bern.  Es wird ein bedarfsgerechtes Rechts- und Sozialberatungsangebot zur Verfügung gestellt.  Die GSI präsentiert das Angebot auf ihrer Website, sowie auf <a href="http://www.hallo-bern.ch">www.hallo-bern.ch</a> .	Die Ansprechstellen Integration erkennen Diskriminierungsfälle und triagieren alle Personen mit diesbezüglichem Bedarf.	Reporting über Anzahl Fälle Anzahl der beratenen Personen, Art der Diskriminierung  Die GSI evaluiert das Beratungsangebot und stellt sicher, dass mit dem Angebot Lücken geschlossen werden.	Jährlich / jeweils Ende Jahr: Vertragsabschluss für das Folgejahr  Vorliegen der Leistungsverträge
6.3	Die GSI führt einen runden Tisch zu Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierungsschutz und Rassismus durch, an dem sich diverse Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit sowie direkt Betroffene treffen, um den Wissens- und Erfahrungsaustausch auf kantonaler Ebene sicherzustellen.	Der runde Tisch ist unter den Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit im Kanton Bern bekannt und wird für den Austausch von Best Practices und Informationen genutzt.  Die Akteurinnen und Akteure im Diskriminierungsschutz sind vernetzt und arbeiten koordiniert.	Zweimal pro Jahr findet für Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit ein runder Tisch statt  Messung der Erreichbarkeit: Anzahl der Teilnehmenden am runden Tisch	Netzwerk aus Privatpersonen, Fachpersonen und Personen aus dem öffentlichen Sektor im Kanton Bern  Wissens- und Erfahrungstransfer zum Thema Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

## 4.7 F7: Dolmetschen

Die GSI stellt durch Leistungsverträge mit zwei Vermittlungsstellen sicher, dass Migrantinnen und Migranten sowie Mitarbeitende von Regelstrukturen in anspruchsvollen Gesprächssituationen über professionelle interkulturelle Dolmetschende in Deutsch und Französisch verfügen. Die Vermittlungsstellen vermitteln auch interkulturelle Dolmetschende für die Erstinformation durch die Gemeinden im «Berner Modell». Dafür wurde per Ende 2020 eine elektronische Vermittlungsplattform aufgebaut. Zudem existiert ein Angebot für Telefon- und Videodolmetschen. Die bei den Leistungspartnern angestellten interkulturellen Dolmetschenden verfügen über professionelle Dolmetschkompetenzen. Das Angebot ist bei den Regelstrukturen bekannt und wird genutzt. Dafür wird in diversen Gefässen über das Angebot informiert und für die Wichtigkeit der Verständigung sensibilisiert (z.B. an den Weiterbildungen für die Gemeinden im «Berner Modell»).

### 4.7.1 F7: Programmziele *Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität*

#### **1 Information und Sensibilisierung zu Qualitätsstandards**

Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstrukturen für den Einsatz von qualifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetschern, insbesondere in den Bereichen Justiz, Asyl und Sicherheit sowie Bildung, Soziales und Gesundheit. Sie stellt die Information über die Qualitätsstandards im Dolmetschen sicher.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 1.1, 1.2, 7.1.

Die Gemeinden werden an den Weiterbildungen für ihre Mitarbeitenden über den möglichen Einsatz von interkulturelle Dolmetschende für die obligatorischen Erstgespräche mit neu zugezogenen Personen informiert («Berner Modell»). Der Einsatz von interkulturellen Dolmetschenden ist zudem ein fester Bestandteil der Informationsmaterialien für die Mitarbeitenden der Gemeinden (z.B. Leitfaden Gemeinden zu den Erstgesprächen) (Massnahme 1.2).

Die GSI informiert über das Angebot des interkulturellen Dolmetschens im Kanton Bern mit verschiedenen Informationsgefässen (Massnahme 1.1). Die Vermittlungsstellen haben im Rahmen der Leistungsvereinbarungen mit der GSI den Auftrag, ihr Angebot bekannt zu machen und zu bewerben (z.B. durch gezielte Treffen mit Regelstrukturen oder Akteure aus der Wirtschaft) und setzen dies auch um (Massnahme 7.1).

#### **2 Sicherstellung der Qualität und Förderung der Professionalisierung**

Die spezifische Integrationsförderung unterstützt die bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und stellt die Qualität von Dolmetschleistungen sicher.

Das Programmziel wird erfüllt mit Massnahme 7.1.

Seit Beginn des KIP werden mit den Vermittlungsstellen «se comprendre» von der Caritas Schweiz/Sektion Fribourg und «comprendi» von der Caritas Bern Rahmenleistungs- und Jahresleistungsverträge abgeschlossen. Somit stehen seit der Einführung der KIP zwei professionelle Vermittlungsstellen (Deutsch/Französisch) im Kanton Bern zur Verfügung, die die Qualität der Dolmetschleistungen kontrollieren und sicherstellen.

**Massnahme**

	<b>Geplante Umsetzung / Massnahme</b>	<b>Leistungsziel / Wirkungs- ziel</b> <i>SMART: spezifisch, mess- bar, angemessen, realistisch, terminiert</i>	<b>Überprüfung / Wirkungs- messung</b>	<b>Meilenstein / Prüfzeitpunkt</b>
7.1	Die GSI stellt ein Angebot von professionellen interkulturelle Dolmetschende für anspruchsvolle Gesprächssituationen zwischen Ausländer/-innen und der Regelstruktur im Kanton Bern sicher.	Die kantonalen Vermittlungsstellen vermitteln 100% ihrer Einsätze fristgerecht und kompetent. Sie rekrutieren dem Bedarf entsprechend laufend neue interkulturelle Dolmetschende.	Statistik der Partner zur Entwicklung der Einsätze nach Einsatzort (Gesundheitsbereich, z.B. in ambulanter Psychiatrie, Behörden, Schulen etc.)	Jahresreporting auf der Basis der Leistungsverträge